

Der SEG-Standard

Ein Verhaltenskodex für bewährte Verfahren in einem verantwortungsvollen Aalsektor



Der SEG-Standard

Ausgegebene Versionen

Versionsnummer	Datum	Beschreibung der Änderung
1	November 2010	Erste Version vor den Piloten
2	Januar 2011	Änderungen nach mehreren Pilotprojekten
3	13 Mai 2011	Änderungen des Standards nach weiteren Pilotprojekten
4	15. November 2012	Hinzufügung eines Abschnitts zur Rückverfolgbarkeit, Änderung der Norm
5	21. Juni 2013	Überprüfung aller Bestandteile des Standards, neuer Entwurf zur Überprüfung erstellt.
5.1	17. Oktober 2016	Aktualisierung aufgrund von Änderungen an der SEG-Website: as.org statt of.com
5.2	25. November 2016	Entfernung des Links zum bestehenden Dokument
6.0	Juni 2018	Wesentliche Überarbeitung innerhalb von 12 Monaten und umfassende Konsultation der Interessengruppen
6.0a	20. Dezember	Geringfügige Überarbeitungen nach Rückmeldung des Wirtschaftsprüfers
6.1	Juli 2022	Geringfügige Überarbeitungen nach Rückmeldung des Wirtschaftsprüfers
7.0	16. November 2023	Wesentliche Überarbeitung über 12 Monate und umfassende Konsultation der Interessengruppen
7.1	21. Dezember 2023	Aktualisierung von Abschnitt 1 zur Klarstellung der Rechtszuständigkeit.
7.2	17. Januar 2024	Kriterium 1.4 wurde aktualisiert, um klarzustellen, dass die Trennung in Tanks für alle Betreiber gilt, nicht nur für Aalzuchtbetriebe.
7.3	1. November 2024	Änderung der registrierten Adresse.
7.4	23. Juni 2025	Aktualisierung der UBO-Klausel, Abschnitt 9.3 und Kriterium 1.6; Aktualisierung der ICES-Glasaalindex-Diagramme, Aktualisierung der registrierten Adresse.
7,5	18. September 2025	Geringfügige Änderungen / Korrekturen
7.6	20. Januar 2026	Kriterium 1.3: Änderung des Schwellenwerts von 95 % auf 75 % Aktualisierung der Schadensmeldungen – 5.6.1
8.0	1. Oktober 2026	Trennung von Norm und Begründung. Fokus auf Konformitätskriterien. Zur Konsultation im Rahmen der Überarbeitung von Version 8.0. Enthält Kommentare aus zwei Konsultationsphasen.

Dieser Standard ist Eigentum der Sustainable Eel Group.

Copyright:

Version 8.0

Weitere Informationen finden Sie unter:

sustainableeelgroup.org

Oder kontaktieren Sie uns unter:

standard@sustainableeelgroup.org

Eingetragene Adresse:

Sustainable Eel Group VZW
Rond Point Schuman 6, Box 5
Brüssel, 1040. Belgien.

Inhalt

0. [Vorwort](#)
1. [Zweck dieses Dokuments](#)
2. [Ziele dieser Überarbeitung](#)
3. [Anwendbarkeit und Verantwortung](#)
4. [Die Sustainable Eel Group – unser Ziel](#)
5. [Zweck der Standard](#)
6. [Umfang](#)
7. [So funktioniert der Standard](#)
8. [Der Standard](#)
 - [Komponente 1 – Kernanforderungen](#) :
 - Bekenntnis zur Rechtmäßigkeit
 - Beitrag zu Aalschutzprojekten
 - Rückverfolgbarkeit
 - Minderung des Reputationsrisikos
 - Endgültiger wirtschaftlicher Eigentümer
 - [Komponente 2 – Glasaalfischerei](#)
 - [Komponente 3 – Angeln auf Gelb- und Silberaale](#)
 - [Komponente 4 – Aalhandel](#)
 - [Komponente 5 – Aalzucht](#)
 - [Komponente 6 – Wiederauffüllung](#)
 - [Komponente 7 – Verarbeitung, Groß- und Einzelhandelslieferungen](#)
9. [Sicherheit](#)
10. [Auswirkungen messen](#)
11. [Überprüfung und Verbesserung](#)

Vorwort

Der SEG-Standard ist eine unserer wichtigsten Strategien, die in unserer [Veränderungstheorie](#) dargelegt ist, um eine „Neuerfindung“ des kommerziellen Aalsektors zu ermöglichen und so seinen Beitrag zur Erholung des europäischen Aals zu leisten.

Der Standard ist nun 15 Jahre alt und liegt in seiner 8. inhaltlichen Fassung vor, da er entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, der Gesetzgebung, den besten Praktiken im Aalmanagement und in Nachhaltigkeitssystemen angepasst und verbessert wurde.

Die SEG hat die Federführung bei der Entwicklung dieses Standards übernommen und ist dessen Eigentümerin. Es handelt sich dabei um einen „Verhaltenskodex für bewährte Verfahren in einem verantwortungsvollen Aalsektor“. Er wird von einem „SEG-Standard-Revisionsteam“ erstellt, das vom SEG-Vorstand beauftragt wurde und an diesen berichtet, jedoch unabhängig von ihm agiert.

Die Bewertung nach dem Standard erfolgt durch eine professionelle Konformitätsbewertungsstelle (CAB), die unabhängig von SEG ist.

Der SEG-Standard hat den Aalsektor in den letzten 15 Jahren maßgeblich beeinflusst. Er hat:

- Hat dazu beigetragen, den illegalen Fang und Handel mit Glasaalen um bis zu 80 % zu reduzieren.
- Verbesserte Qualität und Überlebensrate von Glasaalen nach dem Fischfang
- Dies führte dazu, dass in vielen Wiederbesatzverträgen die Anforderung von SEG-zertifizierten Aalen festgelegt wurde.
- Dies führte dazu, dass bis zu 75 % der Lieferkette (ab Glasaalen) SEG-zertifiziert und „verantwortungsvoll beschafft“ wurden.



Der SEG-Standard ist ein freiwilliges Nachhaltigkeitssystem, und jeder, der mit dem Fischen, der Zucht, dem Wiederauffüllung, der Verarbeitung oder dem Handel mit Aalen oder Aalprodukten befasst ist, ist herzlich eingeladen, eine Zertifizierung nach dem SEG-Standard anzustreben.

Wir ermutigen und loben Sie dazu und bitten Sie, Ihren verantwortungsvollen Beitrag zur Erholung des Europäischen Aals zu leisten – damit der Tag näher rückt, an dem der Anspruch auf „Nachhaltigkeit“ erfüllt werden kann.

Andrew Ker
Vorsitzende

1. Zweck dieses Dokuments

Dies ist der SEG-Standard. Er beschreibt kurz die Funktionsweise des Standardsystems und anschließend die Konformitätsindikatoren für jedes Kriterium. Die Zielgruppe ist:

- SEG-Kunden – diejenigen, die eine Zertifizierung anstreben
- Auditoren und Konformitätsbewertungsstellen (CABs) – diejenigen, die die Einhaltung des Standards bewerten.
- Nichtregierungsorganisationen und andere Interessengruppen – diejenigen, die die Wirksamkeit des Standards beurteilen möchten.

Um die dahinter stehenden Gründe und Begründungen zu verstehen, werden Sie gebeten, Folgendes zu lesen: [103b SEG Standard Rationale](#).

2. Ziele dieser Überarbeitung

Dies ist eine wesentliche Überarbeitung der SEG-Standardversion 7. Gemäß den [114 Leistungsbeschreibungen](#) Die Hauptziele dieser Norm bei ihrer Überarbeitung sind:

- kürzer sein und sich nur auf die Compliance-Indikatoren konzentrieren
- klarer und einfacher zu verstehen und anzuwenden – für Bediener, Prüfer und Beobachter.
- unnötige Doppelarbeit und Komplexität reduzieren
- die Strenge und Konsistenz der Zertifizierung und Qualitätssicherung verbessern
- um sicherzustellen, dass das SEG-Standard-Zertifizierungssystem zukünftig mit einer Akkreditierung nach ISO 17065 (dem internationalen Standard, der die Anforderungen an Stellen festlegt, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren) kompatibel ist.

3. Anwendbarkeit und Verantwortung

Die Sustainable Eel Group (SEG) ist für den Inhalt und die Veröffentlichung des SEG-Standards verantwortlich.

Die offizielle Arbeitssprache des SEG-Standards ist Englisch. Er ist derzeit in Französisch, Niederländisch, Deutsch und Spanisch verfügbar. Weitere Übersetzungen sind auf Anfrage erhältlich. Alle Übersetzungen werden unter Aufsicht und Verantwortung der Sustainable Eel Group erstellt. Bei etwaigen Unstimmigkeiten aufgrund von Übersetzungen ist die englische Originalfassung maßgebend.

Die neueste Version sowie Übersetzungen sind verfügbar unter:

<https://www.sustainableeelgroup.org/download/>.

Die Anwender des Standards (Auftraggeber und Konformitätsbewertungsstellen) sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sie zum Zeitpunkt der Bewertung die aktuellste Version verwenden.

Der SEG-Standard ist grenzüberschreitend und soll für den Fang und Handel mit dem Europäischen Aal in seinem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet gelten. SEG ist eine in Belgien registrierte Organisation und räumt daher dem EU-Recht Vorrang ein.

4. Die Sustainable Eel Group – unser Ziel

Die Sustainable Eel Group (SEG) ist die führende internationale Kooperation von Wissenschaftlern, Naturschutzgruppen, Vertretern der Wirtschaft und Beratern, die sich ausschließlich dem Schutz und der Erholung des Europäischen Aals widmet. (*Anguilla anguilla* L.)

Wir sind eine gemeinnützige, nichtstaatliche Organisation mit Sitz in Brüssel und arbeiten mit Partnern in ganz Europa und darüber hinaus zusammen. Unser Einfluss muss sich europaweit und darüber hinaus erstrecken, um dem Europäischen Aal zu helfen, der einen einzigen, gemischten, genetisch ähnlichen und panmiktischen Bestand bildet.

Unsere Vision

Wir wünschen uns Folgendes:

Biologisch sichere Wildaalpopulationen, die über ihr gesamtes natürliches Verbreitungsgebiet verteilt sind, ihre Rolle im aquatischen Ökosystem erfüllen und sich im Einklang mit dem durch die Aalverordnung angestrebten Schutz erholen .

Angeichts des stark reduzierten Lagerbestands sind umfangreiche Schutz- und Erholungsmaßnahmen erforderlich.

[009-Theorie des Wandels](#) genauer definiert, zusammen mit den Strategien, die zur Erreichung dieser Ziele entwickelt wurden .

5. Der Zweck dieses Standards

Dieser Standard wurde als Teil unserer Lösung zur Erholung des Europäischen Aals entwickelt. Die Ziele dieses Standards sind in Abschnitt [114 „Terms of Reference“](#) für seine Überarbeitung und in [Abschnitt 103 b „SEG Standard Rationale“](#) definiert .

Ziel des SEG-Standards ist es:

Kriterien definieren, anhand derer jeder Schritt in der Lieferkette im kommerziellen Aalsektor hinsichtlich seiner verantwortungsvollen Minimierung negativer Auswirkungen und seines Beitrags zum Schutz und zur Erholung des Aalbestands bewertet werden kann.

6. Umfang

Der SEG-Standard gilt für den Fang, die Aquakultur, den Handel und den Transport des Europäischen Aals (*Anguilla. anguilla* (Linnaeus, 1758) und Aalprodukte in Küsten-, Ästuar- und Süßwassersystemen während ihres gesamten natürlichen Verbreitungsgebiets.

Der Standard enthält Bestimmungen zur Überwachung des Handels mit lebenden Aalen und des Handels mit Aalprodukten von der Fangfischerei bis zum Endverbraucher.

Geografisch umfasst es das natürliche Verbreitungsgebiet des Aals in seiner kontinentalen Phase, von Nordwestafrika über das Mittelmeer und ganz Europa bis zum Nordkap in Skandinavien. Der illegale Handel überschreitet diese Grenzen – die Routen führen hauptsächlich über europäische und nordafrikanische Umschlagplätze nach Fernost, vorwiegend nach China.

7. funktioniert der Standard

7.1 Struktur

[103b SEG Standard Rationale](#) detaillierter beschrieben .

Überschrift	Beschreibung
Komponente	Die übergeordneten Themen des Standards; die verschiedenen Teile des Aalsektors
Kriterien	Die einzelnen Prüfungen innerhalb jeder Komponente, anhand derer die Organisation bewertet wird
Indikatoren	Die Beschreibungen der einzelnen Stufen der Einhaltung für: • Vollständige Einhaltung („Verantwortungsbewusst“) • Geringfügige Nichteinhaltung • Schwerwiegender Verstoß • Kritische Nichteinhaltung Beachten Sie, dass diese Deskriptoren mit ISO 17065 kompatibel sind.
Ausnahmen	Wo es Ausnahmen von der Norm gibt, die angewendet werden können

7.2 Komponenten

Der Standard gliedert sich in folgende Komponenten:

- Komponente 1: - Kernanforderungen:
 - Bekenntnis zur Rechtmäßigkeit
 - Beitrag zu Aalschutzprojekten
 - Rückverfolgbarkeit
 - Minderung des Reputationsrisikos
 - Endgültiger wirtschaftlicher Eigentümer
- Komponente 2: Glasaalfischerei
- Komponente 3: Gelb- und Silberaalfischerei
- Komponente 4: Kauf und Handel mit Aalen
- Komponente 5: Aalzucht
- Komponente 6: Wiederauffüllung
- Komponente 7: Verarbeitung, Groß- und Einzelhandelslieferungen

Komponente 1, „Kernanforderungen“, gilt für jede Organisation, die anhand einer der anderen für sie relevanten Komponenten bewertet werden möchte. Dies ist ausnahmslos und verpflichtend.

7.3 Methodik

[202 Assurance Systems ausführlich](#) erläutert . Nachfolgend eine Zusammenfassung des Standards.

7.3.1 Die Kriterien für die Organisation, die eine SEG-Zertifizierung anstrebt (der „Kunde“), werden durch ein Audit einer Konformitätsbewertungsstelle (auch Zertifizierungsstelle genannt) geprüft. Die Konformitätsbewertungsstelle ist eine akkreditierte, professionelle Organisation, die unabhängig von SEG eine unabhängige Bewertungsdienstleistung erbringt. Die Konformitätsbewertungsstelle ist von SEG beauftragt, die die Aufsicht über das System und die angebotenen Dienstleistungen führt.

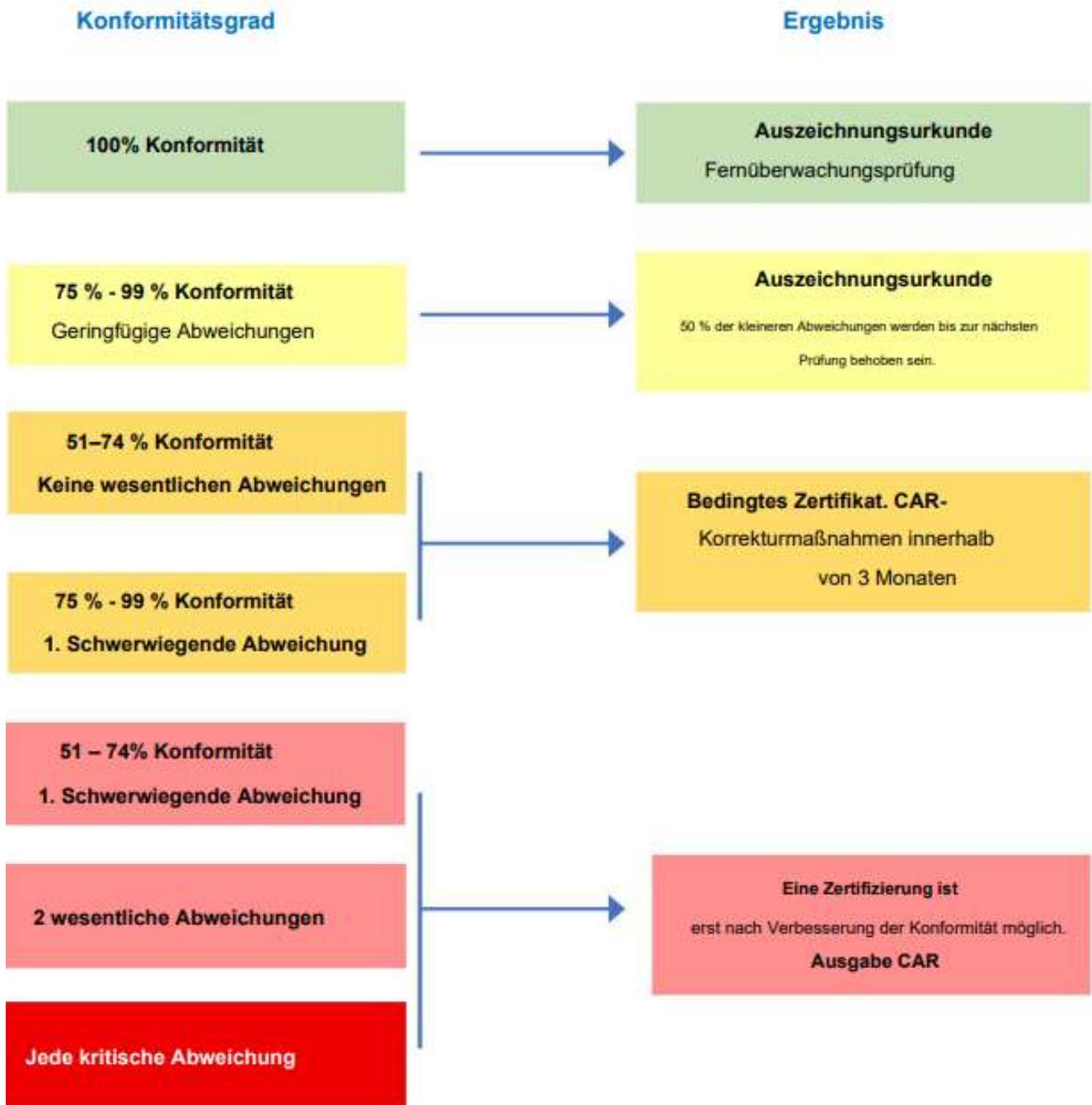
- 7.3.2 Dem Kunden wird empfohlen, eine Selbsteinschätzung anhand der für ihn relevanten Bestandteile der Norm vorzunehmen. Dies dient dazu, dass er die Norm und seine Anforderungen versteht und auf die unabhängige Bewertung vorbereitet ist.
- 7.3.3 Jedes Kriterium für jede Komponente wird anhand der Deskriptoren für die Konformitätsindikatoren bewertet, d. h.:
- Vollständige Konformität („Verantwortlich“)
 - Geringfügige Abweichung
 - Schwerwiegende Abweichung
 - Kritische Nichtkonformität
- 7.3.4 Jedes Kriterium verfügt über eine Reihe von Indikatoren, anhand derer man mit „Ja“ (J), „Nein“ (N) oder „Nicht zutreffend“ (NA) antworten kann.
- a) Um als „verantwortlich“ zu gelten, müssen alle relevanten Indikatoren für Verantwortlichkeit erfüllt sein.
- b) Wenn einer der Indikatoren für die Konformität auf einer niedrigeren Ebene erfüllt ist, gilt diese Konformitätsstufe.
- 7.3.5 Idealerweise strebt ein Kunde eine 100%ige Konformität an (entspricht 100 % „Verantwortungsvoll“). Ein Kunde kann jedoch auch mit 75 % vollständiger Konformität zertifiziert werden, sofern die übrigen Kriterien nur geringfügige Abweichungen aufweisen. Eine bedingte Zertifizierung ist möglich, wenn ein Kriterium schwerwiegend abweicht oder 26–49 % geringfügige Abweichungen vorliegen, vorausgesetzt: (a) ein glaubwürdiger Verbesserungsplan wird vorgelegt und (b) die Abweichungen werden innerhalb von drei Monaten auf das erforderliche Niveau behoben.
- 7.3.6 Wenn ein Kunde die für eine Zertifizierung oder bedingte Zertifizierung erforderlichen Konformitätsstufen noch nicht erreicht hat, erhält er vom Zertifizierungsausschuss (CAB) einen Bericht über Korrekturmaßnahmen, in dem die zu behebenden Abweichungen aufgeführt sind. Der Kunde ist anschließend verpflichtet, einen Verbesserungsplan zu entwickeln und umzusetzen, um die Zertifizierung zu erlangen.

7.3.7 Je nach Konformitätsgrad gelten folgende Bestimmungen:

Ebene	Einhaltung	Ergebnis
1	100%ige Konformität	Zertifiziert
2	75–99 % Konformität 1 – 25 % geringfügige Abweichungen	Zertifiziert - Der Kunde muss 50 % dieser geringfügigen Abweichungen bis zum nächsten Audit in 2 Jahren beheben.
3	51–74 % Konformität - Keine wesentlichen Abweichungen	Kann für maximal 3 Monate bedingt zertifiziert werden. - Bedingung: - Bereitstellung eines glaubwürdigen Verbesserungsplans - die schwerwiegende Abweichung oder die Schwelle für die Behebung geringfügiger Abweichungen innerhalb von 3 Monaten
	75 – 99% Konformität 1 schwerwiegende Abweichung	
4	51 – 74% Konformität 1. Schwerwiegende Abweichung	Kann nicht zertifiziert werden - Eine bedingte Zertifizierung ist möglich, wenn durch einen Verbesserungsplan mindestens eine dieser schwerwiegenden Abweichungen die Anforderungen der Stufe 3 erfüllt. - Die Zertifizierung kann erfolgen, wenn im Rahmen eines Verbesserungsplans beide wesentlichen Abweichungen den Anforderungen von Stufe 1 oder 2 entsprechen.
	2 wesentliche Abweichungen	
5	Kritische Abweichung	<u>Jede</u> kritische Abweichung bedeutet, dass eine Zertifizierung erst nach deren Behebung mittels eines Verbesserungsplans gemäß den oben beschriebenen Stufen möglich ist.

Diese werden im folgenden Entscheidungsdiagramm anders dargestellt:

7.3.8 Entscheidungsdiagramm



Schlüssel

NC = Nichtkonformität

CAR = Bericht über Korrekturmaßnahmen

7.4 Übergang zum neuen Standard

Die überarbeitete Norm, Version 8.0, gilt ab dem 1. Oktober 2026. Es ist jedoch nicht praktikabel, von bestehenden Kunden eine sofortige Einhaltung aller neuen Kriterien zu erwarten. Daher gelten folgende Übergangsregelungen:

7.4.1 Bestehende Zertifikatsinhaber

Bestehende Zertifikatsinhaber werden gemäß ihrem aktuellen Prüfplan nach dem neuen Standard erneut geprüft. Ist die Prüfung zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober 2026 fällig, können sie eine Fristverlängerung beantragen, um im Oktober 2026 nach dem überarbeiteten Standard geprüft zu werden.

7.4.2 Neue Antragsteller

Bei der Beantragung einer Zertifizierung durch neue Kunden ist der neue Standard anzuwenden.

7.5 Zulässige Ansprüche

Diejenigen, die nach dem SEG-Standard zertifiziert sind, können folgende Aussagen treffen:

- *Zertifizierter, verantwortungsvoll gefangener europäischer Aal **
- *Entspricht den bewährten Verfahren zum Schutz des europäischen Aals, von der Fischerei bis zum Endkunden.*
- *Einen Beitrag zum Schutz und zur Erholung des Europäischen Aals leisten.*

* Dies ist die zentrale / wichtigste Aussage, deren Verwendung Kunden empfohlen wird.

Die vollständigen Details finden Sie im Leitfaden [205 SEG für Angaben und Kennzeichnung](#) . Bitte beachten Sie, dass dieser Leitfaden in Übereinstimmung mit der Richtlinie „Empowering Consumers for the Green Transition“ entwickelt wurde .

8. Der Standard

In diesem Abschnitt werden lediglich die Indikatoren beschrieben. Eine detailliertere Beschreibung mit Erläuterungen finden Sie in [Abschnitt 103b „Begründung des SEG-Standards“](#) sowie weiter unten spezifischere Hinweise zu einigen Kriterien. Diese Hinweise dienen Mandanten und Wirtschaftsprüfern, falls zusätzliche Erläuterungen oder Klarstellungen erforderlich sind.

Komponente 1 – Kernanforderungen. Gilt für alle Bewerber.

Kriterium 1.1: Einhaltung der Gesetze. Siehe auch die unten stehenden Hinweise.

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Organisation oder ein leitender Angestellter oder Eigentümer innerhalb ihres wirtschaftlich Berechtigten (UBO) wurde in den letzten drei Jahren nicht wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Aalfischerei- oder Handelsrecht oder drei geringfügiger Verstöße verurteilt (siehe Definitionen in den nachstehenden Richtlinien).
		Die Organisation (außer Fischerei) stellt ein „extrait de casier“ zur Verfügung ' judiciaire ' oder eine gleichwertige Erklärung der Landesbehörde oder eine andere Erklärung, die eine Rechtsgeschichte erkennen lässt, die mit diesen Indikatoren übereinstimmt.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Organisation (mit Ausnahme der Fischerei) oder ein leitender Angestellter oder Eigentümer innerhalb ihres wirtschaftlich Berechtigten (UBO) ist nicht in der Lage, einen „extrait de casier“ vorzulegen. ' judiciaire ' oder ein gleichwertiges Dokument der Landesbehörde, das eine Rechtsgeschichte ausweist, die diesen Indikatoren entspricht.
		Die Organisation oder ein leitender Angestellter oder Eigentümer innerhalb ihres wirtschaftlich Berechtigten (UBO) wird von den Strafverfolgungsbehörden rechtlich untersucht, es wurden jedoch noch keine Anklagen erhoben. Hinweis: Diese Informationen müssen öffentlich zugänglich sein oder von den Strafverfolgungsbehörden bestätigt werden.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Organisation oder ein leitender Angestellter bzw. Eigentümer des wirtschaftlich Berechtigten wird von den Strafverfolgungsbehörden untersucht und es wurden Anklagen erhoben . In diesem Fall wird die Zertifizierung der Organisation , solange sie noch nicht strafrechtlich verfolgt wird, bis zum Abschluss der Untersuchung ausgesetzt*, abhängig von der Schwere des mutmaßlichen Verstoßes (siehe Hinweise unten) .

		Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde bereits zertifiziert ist oder einen Antrag gestellt hat. * Anmerkung: „Suspendiert“ bedeutet vorübergehende Zurückziehung während der laufenden Untersuchung – nicht vollständige Zurückziehung. Hinweis: Diese Informationen müssen öffentlich zugänglich sein oder von den Strafverfolgungsbehörden bestätigt werden.
		Die Organisation oder ein leitender Angestellter oder Eigentümer innerhalb ihres wirtschaftlich Berechtigten (UBO) gibt eine falsche Erklärung ab
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Organisation oder ein leitender Angestellter oder Eigentümer innerhalb ihres wirtschaftlich Berechtigten (UBO) wurde in den letzten drei Jahren wegen einer schweren (siehe Leitfaden) Straftat im Zusammenhang mit Aalen verurteilt. Hinweis: Diese Informationen müssen öffentlich zugänglich sein oder von den Strafverfolgungsbehörden bestätigt werden.

Leitfaden : Schwere und leichte Verstöße (nur Beispiele – nicht vollständig):

Schwere Straftaten	Geringfügige Vergehen
- Handel/Schmuggel (Export/Import) von europäischen Aalen - Missbrauch des legalen Marktes: betrügerische Wiederauffüllung, Konsum und Zucht zum illegalen Export von Glasaalen. - Verschleierung der IUU-Herkunft von Glasaalen - Beteiligung krimineller Netzwerke: Wissentlicher Verkauf an Händler, die ihre Waren an illegale Märkte weiterverkaufen sollen / kein ausreichender Nachweis darüber erbracht werden kann, dass der gesamte Warenbestand an legale Märkte verkauft wird – kriminelles Netzwerk / organisierte Kriminalität - Betrug / Dokumentenfälschung (z. B. falsche Angabe im Frachtbrief, gefälschte Einkaufsrechnung) / Geldwäsche - Schwere Verstöße gegen die Bestimmungen zur illegalen, unregulierten und nicht gemeldeten Fischerei (IUU-Fischerei). Beispiel: ungenaue Meldung durch Fischer (mehr als 5 kg Glasaale, 50 kg Gelbaale). - Wenn der Angeklagte einer Strafe unterworfen war oder unterworfen sein könnte, d. h. einer tatsächlichen oder zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe - Oder eine Geldstrafe von 8.000 € oder mehr	- Verstöße gegen die Bestimmungen zur illegalen, unregulierten und nicht gemeldeten Fischerei (IUU-Fischerei) - Angeln entgegen den örtlichen Vorschriften, z. B. hinsichtlich Angelplatz, Fanggerät, Geschwindigkeit usw. - Ungenaue Meldungen von Fischern über kleinere Fangmengen (<5 kg Glasaale, 50 kg Gelbaale) - Alle anderen geringeren Strafen und Sanktionen - Und Geldstrafen unter 8.000 €

Kriterium 1.2: Beitrag zu Aalschutzprojekten. Siehe auch die unten stehenden Hinweise.

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		- Die Organisation leistet den erforderlichen finanziellen Beitrag zu einem Aalschutzfonds <u>ODER</u>: - Es hat 100 % der erforderlichen Sach- oder Finanzbeiträge (siehe nachstehende Hinweise) für Aalschutzprojekte geleistet <u>UND</u>:

		Ist Fördermitglied der SEG und entrichtet den jährlichen Mitgliedsbeitrag.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Organisation ist ein Fördermitglied der SEG und entrichtet ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag <u>ODER</u>:
		Es hat 50 bis 99 % der erforderlichen Sach- oder Finanzbeiträge für Aalschutzprojekte geleistet oder verfügt über glaubwürdige Pläne, die 100 % innerhalb der nächsten 12 Monate zu erreichen.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Organisation ist kein Mitglied eines Aalschutzfonds, ist aber bereit, Mitglied zu werden <u>ODER</u>:
		Es hat weniger als 50 % der erforderlichen Sach- oder Finanzbeiträge für Aalschutzprojekte geleistet.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		- Die Organisation ist weder Mitglied eines Aalschutzfonds <u>noch</u>: - Sie hat in den letzten 12 Monaten keine finanziellen oder materiellen Beiträge zu Aalschutzprojekten geleistet <u>UND</u>: - Hat in den nächsten 12 Monaten keine glaubwürdigen Pläne, eines von beiden zu tun.

Leitfaden: Beispiele für erwartete 100%ige Beiträge zu Aalschutzprojekten

Art der Organisation	Erwartete Mitarbeit an Aalprojekten (eines davon)
Prozessor	- ESF-Zahlungen 0,25 % des Bruttoverkaufspreises für Aalprojekte 1 % der Sachleistungen der Mitarbeiter
Aalzucht	- ESF-Zahlungen 0,25 % des Bruttoverkaufspreises für Aalprojekte 1 % der Sachleistungen der Mitarbeiter
Glasaalhändler	- ESF-Zahlungen 0,25 % des Bruttoverkaufspreises für Aalprojekte 1 % der Sachleistungen der Mitarbeiter - Bereitstellung von Netzen/Ausrüstung für Fischer gemäß dem SEG-Standard (bis zu 2,5 % des Bruttoverkaufspreises)
Glasaalfischer	- ESF-Zahlungen (sofern sie existieren) 0,25 % des Bruttoverkaufspreises für Aalprojekte - Spende von 2,5 % der Aale an lokale Aalwiederansiedlungsprojekte

	• 150 € Mitgliedsbeitrag an die SEG (ähnlich wie bei MSC/ASC) • 1 % der Sachzeit • Beiträge französischer Glasaalfischer an ARA zur Wiederansiedlung.
Gelber/Silberner Aalfischer	• ESF-Zahlungen (sofern sie existieren) • 0,25 % des Bruttoverkaufspreises für Aalprojekte • Aale über den Deich / Falle und Transport • 150 € Mitgliedsbeitrag an die SEG (ähnlich wie bei MSC/ASC) • 1 % der Sachzeit • Beiträge von Aalfischern an ARA zur Wiederansiedlung.
Gelbaalhändler	• ESF-Zahlungen (sofern sie existieren) • 0,25 % des Bruttoverkaufspreises für Aalprojekte • 150 € Mitgliedsbeitrag an die SEG (ähnlich wie bei MSC/ASC) • 1 % der Sachzeit
Fischerei (z. B. OP)	• ESF-Zahlungen (sofern sie existieren) • 0,25 % des Bruttoverkaufspreises für Aalprojekte • Spende von 2,5 % der Aale an lokale Aalwiederansiedlungsprojekte • 150 € Beitrag an SEG für deren Zertifizierung (ähnlich wie MSC / ASC) • 1 % der Sachleistungen der Mitarbeiter
Beispiele für Aalschutzprojekte:	• Aal passiert • Lebensraumverbesserung • Schutz vor Mitreißen oder Einschließen in Wasserkraftturbinen • Wiederauffüllung • Unterstützte Wanderung junger Aale nach oben; abwärts • Aalforschung • Spende von Aalen zur Wiederauffüllung des Besatzes • Finanzieller Beitrag zum lokalen ESF • Finanzieller Beitrag zu SEG

Kriterium 1.3: Rückverfolgbarkeit – Aufzeichnungen und Dokumentation

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Organisation betreibt ein System, das die Rückverfolgung aller Aal-Lieferungen vom Kauf bis zum Verkauf und aller dazwischenliegenden Schritte ermöglicht. Dies beinhaltet die Möglichkeit, jede an einen Käufer gelieferte Lieferung bis zum jeweiligen Gewässer, Zeitraum und Fischer bzw. Schiff zurückzuverfolgen.
		• Für Händler und Aalzuchtbetriebe werden zertifizierte und nicht zertifizierte Chargen von Aalen in jedem Lebensstadium in getrennten und deutlich gekennzeichneten Tanks aufbewahrt, <u>ODER</u>: • Bei gemischten Produkten kann der Betreiber mittels Massenbilanzberechnung nachweisen, dass er nicht mehr SEG-zertifizierte Produkte verkauft als eingekauft hat. #In dieser Situation: ○ Das Unternehmen verfügt über ein vollständiges und zuverlässiges Rückverfolgbarkeits- und Massenbilanzsystem. Zertifizierte Eingangsmengen können überprüft werden, alle relevanten Transaktionen und Verluste werden erfasst, Doppelzahlungen finden nicht statt, und die zertifizierte Ausgangsmenge überschreitet niemals die verfügbare zertifizierte Menge. Eine physische Vermischung ist zulässig und stellt keine Abweichung dar.

		• 100 % der als SEG-zertifiziert verkauften oder gekennzeichneten Aal-Chargen werden ordnungsgemäß behandelt.
		• Wenn ein Fischer oder Käufer ein Fernmeldesystem verwendet, um Fänge und Handel zu melden,
		• Die gehandelten Aalpartien verfügen über die korrekten rechtlichen Dokumente für das jeweilige Land, z. B. Veterinärzeugnis, Spuren etc.
		• In den letzten drei Jahren gab es keine Beispiele für Fehler in der Traces-Dokumentation.
		• Wenn die Aale aus Frankreich stammen, ist klar, ob sie für den menschlichen Verzehr oder zur Wiederauffüllung bestimmt sind und ob sie für den richtigen Zweck verkauft werden.
		• Auf Aalfarmen stammen die für die Aalzucht zum Verzehr gekauften Glasaale ausschließlich aus der Glasaal-Verzehrquote.
		• Die Organisation verwendet die Chargencodierung zur Kennzeichnung zertifizierter Produkte zu 100 % korrekt. Diese kann auf der Produktverpackung angebracht oder gemäß dem SEG-Leitfaden für Kennzeichnungsvorschriften und Etikettierung in die zugehörigen Dokumente (z. B. Rechnung) aufgenommen werden.
		• Alle Produkte, die als von einer Organisation zertifiziert verkauft werden sollen, werden von einer Rechnung begleitet, die folgende Kriterien erfüllt: - Enthält einen entsprechenden Chargencode, - Enthält eine Aufzeichnung der Menge (Anzahl & Gewicht) des Produkts und des Verkaufsortes.
		• Die Organisation betreibt ein System, das auch die Durchführung einer Chargenabstimmung von Aalprodukten nach Gewicht über einen bestimmten Zeitraum ermöglicht.
		• Die Organisation stellt sicher, dass alle Produkte, die als zertifiziert beworben werden sollen, keine nicht zertifizierten Zutaten auf Aalbasis enthalten.
		• Die Organisation bewahrt Aufzeichnungen für mindestens fünf Jahre auf.
		<u>ODER</u> : • Der Kunde ist nach dem MSC- oder ASC-Standard für die Produktkettenzertifizierung zertifiziert.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Organisation betreibt ein System, das die Rückverfolgung aller Aal-Chargen vom Kauf bis zum Verkauf und einschließlich aller Zwischenschritte ermöglicht.
		• Wo es zu einer Vermischung von zertifizierten und nicht zertifizierten Aalen kam, traten zwar vereinzelt administrative, Dokumentations- oder Aufzeichnungsfehler auf, die Gesamtbilanz blieb jedoch ausgeglichen, und es gab keinerlei Anzeichen dafür, dass mehr Produkt

		als SEG-zertifiziert deklariert wurde, als die zertifizierte Menge zulässt. Mit anderen Worten: Die Integrität der Zertifizierung bleibt gewahrt.
		• 95–99 % der als SEG-zertifiziert verkauften oder gekennzeichneten Aal-Chargen entsprechen den Vorgaben des SEG-Leitfadens für Kennzeichnung und Deklaration.
		• Wenn ein Fischer oder Käufer kein Fernmeldesystem zur Meldung von Fängen und Handelsgeschäften nutzt,
		• In den letzten drei Jahren gab es bis zu zwei Beispiele für Fehler in der Traces-Dokumentation.
		• Die Aufzeichnungen werden mindestens drei Jahre lang aufbewahrt.

Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Organisation betreibt ein System, das die Rückverfolgung aller Aal-Chargen vom Kauf bis zum Verkauf ermöglicht.
		• Wo zertifizierte und nicht zertifizierte Aale vermischt wurden, bestehen erhebliche Lücken oder Unstimmigkeiten in den Aufzeichnungen. Dies bedeutet, dass die Organisation nicht vollständig nachweisen kann, dass ihre zertifizierte Produktion durch zertifizierte Zufuhr gedeckt ist. Dazu gehören unter anderem erhebliche, nicht abgeglichene Differenzen, fehlerhafte Mengen- oder Verlustzuordnungen sowie Doppelzählungen. Die Integrität der Massenbilanz ist daher erheblich gefährdet.
		• 50–94,9 % der als SEG-zertifiziert verkauften oder gekennzeichneten Aal-Chargen entsprechen den Vorgaben des SEG-Leitfadens für Kennzeichnung und Deklaration.
		• Weder Fischer noch Käufer nutzen ein System zur Meldung von Fängen und Handelsaktivitäten.
		• Es gibt Beispiele für drei oder weniger Fehler in der Traces-Dokumentation in den letzten drei Jahren.
		• Die Aufzeichnungen werden 1 bis 3 Jahre lang aufbewahrt.

Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Organisation verfügt über kein System, das die Rückverfolgung aller Aal-Chargen vom Kauf bis zum Verkauf ermöglicht.
		• Bei Vermischung von zertifizierten und nicht zertifizierten Aalen, fehlendem oder grundlegend unzuverlässigem Massenbilanzsystem oder wenn Anzeichen dafür vorliegen, dass das Unternehmen absichtlich oder systematisch mehr Produkte als SEG-zertifiziert verkauft hat, als die zertifizierte Bilanz zulässt, fallen ebenfalls diese Fälle unter diese Kategorie. Auch die Fälschung von Aufzeichnungen, vorsätzliche Doppelzählungen oder die Verwendung nicht zertifizierter

	Ware zur Erzeugung zusätzlicher zertifizierter Mengen fallen in diese Kategorie.
	• Weniger als 50 % der als SEG-zertifiziert verkauften oder gekennzeichneten Aal-Chargen entsprechen den Vorgaben des SEG-Leitfadens für Kennzeichnung und Deklaration.
	• Wenn ein Fischer oder Käufer keine Fang- oder Handelsmeldungen abgibt,
	• In den letzten drei Jahren gab es mehr als drei Fehler in der Traces-Dokumentation.
	• Die Aufzeichnungen werden weniger als 1 Jahr lang aufbewahrt.

Hinweise und Anmerkungen

1. Eine vollständige Trennung wird bevorzugt, um dem Kunden die Gewissheit zu geben, dass die verkauften Chargen zu 100 % auf eine SEG-zertifizierte Fischerei über SEG-zertifizierte Betreiber zurückführbar sind.
2. Das Mischen von Aalen aus verschiedenen (zertifizierten und nicht zertifizierten) Fischereien ist nur durch Händler und auf Aalfarmen erlaubt.
3. Wichtig: (a) Alle Aale stammen aus SEG-zertifizierten Quellen und/oder (b) es ist nicht möglich, mehr zertifizierte als nicht zertifizierte Aale zu verkaufen.

Der Unterschied zwischen SEG-zertifiziertem und nicht-zertifiziertem Aal bei der "Vermischung".

Das Prinzip sollte sein, dass die Zertifizierung durch eine Massenbilanz entlang der gesamten Lieferkette und nicht durch physische Trennung kontrolliert wird. Die physische Vermischung von zertifiziertem und nicht zertifiziertem Aal sollte daher an sich nicht als Nichtkonformität gewertet werden.

Die Fischerei

Ausgangspunkt des Systems ist die Fischerei. Ein Fischer und sein Fang sind entweder Teil des SEG-Zertifizierungssystems oder nicht. Dadurch entsteht ein klar identifizierbarer, zertifizierter Input in der Lieferkette.

Ab diesem Zeitpunkt kann die zertifizierte Menge administrativ entlang der gesamten Lieferkette nachverfolgt werden.

Glasaalhändler

Ein Glasaalhändler kann beispielsweise 500 kg SEG-zertifizierten Glasaal aus zertifizierten Fischereien und weitere 500 kg aus nicht zertifizierten Fischereien kaufen.

Es ist nicht erforderlich, dass der Händler diese Aale physisch getrennt hält, um die Integrität des SEG-Siegels zu gewährleisten. Entscheidend ist, dass der Händler 500 kg zertifiziertes Ausgangsmaterial in seiner Waage vorhält. Er kann daher niemals mehr als 500 kg als SEG-zertifiziert verkaufen, abzüglich Mortalität und sonstiger Verluste.

Er könnte beispielsweise 300 kg als SEG-zertifiziert und 200 kg als nicht zertifiziert verkaufen. Sein verbleibender zertifizierter Bestand würde dann 200 kg betragen. Alternativ könnte er die ersten 500 kg als nicht zertifiziert verkaufen. In diesem Fall hätte er immer noch 500 kg in seinem zertifizierten Bestand. Die Zertifizierung bezieht sich daher auf die abgerechnete Menge und nicht auf einzelne Glasaale in einem Becken.

Die Aufzeichnungen müssen selbstverständlich belegen, woher die zertifizierten Vorprodukte stammen, welche Mengen gekauft und verkauft wurden und sicherstellen, dass dieselben zertifizierten Vorprodukte niemals zweimal gezählt werden können.

Aalzuchtbetriebe

Das gleiche Prinzip gilt auch für die Aalzucht, wobei hier die Anzahl der Aale und nicht deren Gewicht die administrative Grundlage bildet.

Kauft ein Betrieb 50.000 SEG-zertifizierte Glasaale, entsteht ein zertifizierter Bestand von 50.000 einzelnen Aalen. Der Betrieb kann auch nicht-zertifizierte Aale kaufen und im selben Produktionssystem halten. Eine physische Trennung ist nicht erforderlich.

Der Betrieb darf niemals mehr SEG-zertifizierte, ausgewachsene Aale verkaufen, als sein zertifizierter Bestand zulässt. Die Sterblichkeit muss von diesem Bestand abgezogen werden. Wenn beispielsweise 50.000 zertifizierte Glasaale in den Betrieb gelangen und 500 davon aufgrund von Sterblichkeit versterben, beträgt die maximal zertifizierte Produktionsmenge 49.500 Aale.

Die grundlegende Gleichung des gesamten Systems lautet daher:

$$\text{SEG-zertifizierter Input} - \text{zurechenbare Verluste} - \text{SEG-zertifizierter Output} = \text{verbleibender SEG-zertifizierter Saldo}$$

Die verwendete Einheit kann sich je nach Stufe in der Lieferkette ändern – beispielsweise Kilogramm für Glasaalhändler und Zahlen für Aalzuchtbetriebe – aber das Prinzip bleibt dasselbe.

Des Weiteren: Verlustverteilung

Werden SEG-zertifizierte und nicht-zertifizierte Glasaale physisch vermischt, müssen alle Mortalitäts- oder sonstigen Verluste, die keiner bestimmten Quelle zugeordnet werden können, proportional zwischen dem zertifizierten und dem nicht-zertifizierten Input aufgeteilt werden.

Besitzt ein Händler beispielsweise 500 kg SEG-zertifizierten Glasaal und 500 kg nicht-zertifizierten Glasaal und verzeichnet anschließend einen Gesamtverlust von 50 kg, so müssen 50 % dieses Verlusts (25 kg) dem zertifizierten Bestand zugerechnet werden. Die maximal verbleibende Menge, die als SEG-zertifiziert verkauft werden kann, beträgt somit 475 kg.

Lässt sich ein Verlust zuverlässig einer bestimmten, separat identifizierbaren Charge oder Quelle zuordnen, so kann der tatsächliche Verlust stattdessen dieser Charge zugewiesen werden.

Dieses Prinzip verhindert, dass ein Betreiber sämtliche Ausfälle oder Verluste dem nicht zertifizierten Input zuordnet und dadurch den zertifizierten Bestand künstlich aufrechterhält. Der zertifizierte Anteil eines nicht identifizierbaren Verlusts muss daher dem zertifizierten Anteil des betreffenden Bestands zum Zeitpunkt des Verlusteintritts entsprechen.

Massenbilanz von SEG-zertifizierten Aalen in der Aquakultur

Der Betreiber ist verpflichtet, vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen über alle Zugänge, Todesfälle, Bestandsbewegungen und Verkäufe von SEG-zertifizierten Aalen zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen es den Prüfern ermöglichen, die Anzahl der SEG-zertifizierten Tiere während des gesamten Produktionszyklus zu überprüfen.

Die Gesamtzahl der vom Betreiber als SEG-zertifiziertes Produkt verkauften SEG-zertifizierten Aale darf niemals die Gesamtzahl der erhaltenen SEG-zertifizierten Glasaale abzüglich der während der Wachstumsperiode dokumentierten Sterblichkeit überschreiten.

Die Berechnung erfolgt wie folgt:

Maximale Anzahl der zum Verkauf zugelassenen SEG-zertifizierten Aale = Anzahl der erhaltenen SEG-zertifizierten Glasaale – dokumentierte Mortalität der SEG-zertifizierten Aale.

Der Betreiber ist verpflichtet, die Mortalität anhand von Betriebsaufzeichnungen, Produktionsberichten oder anderen überprüfbaren Dokumenten zu erfassen.

SEG-zertifizierte und nicht-SEG-zertifizierte Aale dürfen bei Lagerung, Aufzucht, Handhabung und Ernte zusammengehalten werden, sofern ein nachweisbares Massenbilanzsystem geführt wird und alle SEG-Zertifizierungsangaben durch nachvollziehbare Aufzeichnungen belegt sind. Eine physische Trennung von zertifizierten und nicht-zertifizierten Aalen ist daher nicht erforderlich.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Anzahl der beanspruchten und verkauften SEG-zertifizierten Aale niemals die Anzahl übersteigt, die sich aus der Massenbilanzberechnung ergibt.

Bei jeder Prüfung hat der Prüfer Folgendes zu überprüfen:

- a) Die Anzahl der erhaltenen SEG-zertifizierten Glasaale wurde genau erfasst;
- b) Es wurden Todesfälle erfasst, die durch überprüfbare Beweise belegt sind;
- c) Die Anzahl der verkauften SEG-zertifizierten Aale übersteigt nicht die im Rahmen der Massenbilanzberechnung verfügbare Menge; und
- d) Alle SEG-Zertifizierungsansprüche werden vollständig durch die Aufzeichnungen des Betreibers belegt.

Jeder Verkauf, jede Behauptung oder Zusicherung von SEG-zertifiziertem Aal, die die gemäß der Massenbilanzberechnung verfügbare Menge übersteigt, stellt eine schwerwiegende Nichteinhaltung dar.

Zulässige Ansprüche

Folgende zulässige Ansprüche können geltend gemacht werden (B2B und B2C):

- ***Zertifizierter, verantwortungsvoll beschaffter europäischer Aal***
- ***Entspricht den bewährten Verfahren zum Schutz des europäischen Aals, von der Fischerei bis zum Endkunden.***
- ***Einen Beitrag zum Schutz und zur Erholung des Europäischen Aals leisten .***

Weitere Einzelheiten finden Sie [im Leitfaden 202 SEG Claims and Labelling](#).

Verbesserung und Ziele

Derzeit gibt es keine Mindestquote für den Anteil von SEG-zertifizierten Aalen, die vom Kunden gehandelt werden müssen. Dies soll es Spielern ermöglichen, am SEG-Zertifizierungssystem teilzunehmen. Die Regelung wird jährlich überprüft, um eine Mindestquote festzulegen, die schrittweise im Laufe der Zeit auf das Ziel von 95–100 % angehoben wird.

Kriterium 1.4: Die Risiken einer Rufschädigung für SEG werden identifiziert und verhindert oder gemindert.

Siehe die folgenden Hinweise.

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Der Test „klar und offensichtlich“ ist erfüllt (Schritt 1) <u>ODER</u>: • Risikoskala von 0 bis 5
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Risikoscore von >5 – 10
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Risikoscore von >10 -20
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Risikoscore von >20

Leitfaden: Reputationsrisiko

Die Anwendung erfolgt in zwei Schritten:

1. **Einfach und offensichtlich** – einfache Kontrollen machen klar und deutlich, dass kein oder nur ein sehr geringes Reputationsrisiko besteht.
2. **Aufwändigere** – detailliertere Prüfungen, wenn der Test der „einfachen und offensichtlichen“ Prüfung nicht erfüllt ist.

Schritt 1: Einfache und offensichtliche Überprüfung

Nach Rücksprache mit den Strafverfolgungsbehörden ist klar und offensichtlich Folgendes:

- Die Organisation, ihre Angestellten, Eigentümer, Direktoren oder nahen Angehörigen wurden in den letzten fünf Jahren nicht wegen Verstößen gegen das Aalgeschäft oder sonstige Handelsvergehen strafrechtlich verfolgt.

Wenn einer dieser Punkte nicht zutrifft, fahren Sie mit Schritt 2 fort.

Schritt 2: Die Reputations- und Handelsrisikomatrix

* Bewertung: 0 = kein Risiko
5 = möglich / gewisses Risiko
10 = Signifikantes Risiko festgestellt

RISIKO	Risikobewertung *
Sorgfältige Prüfungen ALLGEMEIN. In den letzten 12 Monaten:	
Die Due-Diligence-Prüfung durch Dritte deckt Bedenken auf, zum Beispiel: die Organisation oder wichtige Einzelpersonen:	
• Existiert auf jeder globalen Beobachtungsliste	0 - 10
• Sind NICHT kreditwürdig	0 - 10
• Die Beteiligung von Regierungsbeamten birgt das Risiko von Reputationsproblemen, wie etwa der Verbindung mit staatlichen Ermittlungen, Rechtsstreitigkeiten, finanziellen Schwierigkeiten, Korruption, Betrug oder anderem Fehlverhalten.	0 - 10
• Überprüfung der Namen von Vorstandsmitgliedern, Schlüsselmitarbeitern und wichtigen Ansprechpartnern anhand relevanter globaler Listen und Beobachtungslisten wie der Sanktionsliste des Vereinigten Königreichs und der EU (der britischen Sanktionsliste).	0 - 10
• Der Dritte befindet sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer Organisationen oder Einzelpersonen, die auf einer der vorgenannten Listen stehen (denn selbst wenn ein Dritter oder eine kontrollierende Organisation nicht auf einer Sanktionsliste steht, kann eine enge Beziehung zu einer sanktionierten Organisation ebenfalls ein Risiko darstellen);	0 - 10
• Bonitätsprüfungen von Unternehmen bei Dritten, wie sie beispielsweise von Kreditauskunfteien durchgeführt werden, decken Bedenken auf;	0 - 10
• Eine allgemeine Überprüfung öffentlich zugänglicher Informationen über die Geschäftstätigkeit und den Ruf Dritter offenbart Bedenken.	0 - 10
• Ein Abgleich mit der EU-Richtlinie bzw. der nationalen Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsprüfung deckt Bedenken auf.	0 - 10
Due-Diligence-Prüfungen im Handelsbereich. In den letzten 12 Monaten:	
• Der Endnutzer ist nicht SEG-zertifiziert.	0 - 10
• Für das Zielland besteht eine ernste Reisewarnung der britischen und/oder EU-Regierung, da eine Inspektion im Zielland nicht möglich ist.	0 - 10
• Das Zielland verfügt über Handelshinweise der britischen und/oder EU-Regierung, die Beschränkungen für den allgemeinen Handel aufzeigen.	0 - 10
• Der Aalmanagementplan wurde von ICES nicht genehmigt.	0 - 10
Gesamtpunktzahl	0 - 120

Kriterium 1.5: Alle Organisationen unter dem wirtschaftlich Berechtigten sind SEG-zertifiziert.
Siehe auch die unten stehenden Hinweise.

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Der wirtschaftlich Berechtigte ist eindeutig identifiziert, legitim und wird rechtmäßig geführt.
		• Alle europäischen, mit dem Aalhandel verbundenen Organisationen, die sich im Besitz des wirtschaftlich Berechtigten befinden oder von diesem kontrolliert werden, sind klar identifiziert, legitim und werden rechtmäßig betrieben.
		• Die UBO und alle ihr gehörenden oder von ihr kontrollierten europäischen Organisationen mit Bezug zur Aalfischerei sind SEG-zertifiziert.
		• Das Risiko ist sehr gering: 0 - 10
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Das Risiko ist gering: 15 – 20, <u>ODER</u>
		• Die Organisation hat möglicherweise Eigentums- oder Managementverbindungen zu anderen Aalunternehmen, die nicht SEG-zertifiziert sind.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Das Risiko ist mittel oder höher: >25, <u>ODER</u>
		• Die Organisation weist eindeutige Eigentums- oder Managementverbindungen zu anderen Aalunternehmen auf, die nicht SEG-zertifiziert sind.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Das Risiko ist mittel oder höher: >25, <u>UND</u>
		• Die Organisation weist eindeutige Eigentums- oder Managementverbindungen zu anderen Aalunternehmen auf, die nicht SEG-zertifiziert sind.

Leitfaden: Endgültiger wirtschaftlicher Eigentümer (UBO)

Die Bewertung des wirtschaftlichen Eigentümers erfolgt in zwei Teilen:

- 1. Einfach und offensichtlich** – einfache Prüfungen machen klar und offensichtlich (a) wer der wirtschaftlich Berechtigte ist und (b) dass er keine anderen mit Aalen verbundenen Unternehmen besitzt (90 % der Fälle).
- 2. Aufwändigere** – detailliertere Prüfungen, wenn der Test „einfach und offensichtlich“ nicht erfüllt ist.

Schritt 1: Klare und eindeutige Prüfung

Aus den Handelsregistereinträgen, den Eintragungen in der Handelskammer und den UBO-Registereinträgen geht klar und deutlich hervor:

- Wer ist der ultimative Geschäftsinhaber?
- Dass sie eng in die Geschäftsführung eingebunden sind und keine „Briefkastenfirma“ darstellen oder in keiner Verbindung zum zu bewertenden Aalgeschäft stehen.
- Dass sie keine anderen Unternehmen im Zusammenhang mit Aalen besitzen.

Wenn einer dieser Punkte nicht zutrifft, fahren Sie mit Schritt 2 fort.

Schritt 2: Die UBO-Risikomatrix

* **Bewertung:** 0 = kein Risiko
5 = möglich / gewisses Risiko
10 = Signifikantes Risiko festgestellt

Risiko / Beschreibung	Risikobewertung
RECHTLICH / UNVERZICHTBAR	
Eigentum	0 – 10
Eigentums- und Stimmrechte - Gibt es formale Eigentumsverhältnisse, beispielsweise über eine Beteiligungsgesellschaft? - Hat die Gruppe (falls vorhanden) oder der Antragsteller angegeben, dass die Organisationen miteinander verbunden sind? - Sind die Organisationen im Besitz von Mitgliedern derselben Familie oder werden sie von Mitgliedern derselben Familie oder einem oder mehreren früheren Mitarbeitern geführt und kontrolliert? -Organisationen oder durch den Einsatz von Stroh Männern verschleiert ? - Betriebskapital – woher kommt es und wem gehört es? - Bankvollmacht und Unterschriften	
Kontrolle *	0 – 10
Kontrolle und Kontrollstrukturen, angefangen beim Präsidenten/Vorsitzenden und den übrigen Direktoren Gibt es beispielsweise umfangreiche Überschneidungen bei den Funktionsträgern und dem Personal zwischen den Organisationen ? Welche Mitarbeiter sind das und welche Aufgaben haben sie? Was sagt die Verfassung über das Wahlrecht aus?	
ZUSÄTZLICH – ZUR IDENTIFIZIERUNG DES BEDARFSBERECHTIGTEN	
Eigentum	0 – 10
der Organisation . Standorte, Hauptsitz Gibt es beispielsweise deutliche Unterschiede in der Adresse oder gibt es Überschneidungen?	
Gebäudeeigentum und -nutzung Stehen die Grundstücke unter der operativen Kontrolle einer Unternehmensgruppe?	
Ausrüstung, Fahrzeugbesitz und -nutzung Beispiel: Wem gehören die verwendeten Geräte und/oder Transportsysteme?	
Kontrolle *	0 – 10
Führung, Management, Personalstruktur. Was sind das und wie funktionieren sie sowohl formell als auch informell? Wer hat die Befugnis, Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen? Wer hat die Befugnis, Geld auszugeben und Entscheidungen in den Bereichen Führung, Management und Kontrolle zu treffen?	
Management-Kontrollsysteme	

Wer kontrolliert diese? Gibt es eine gemeinsame Nutzung durch mehrere Unternehmen?	
Transport- und Verteilungskontrolle Wer kontrolliert diese? Gibt es eine gemeinsame Nutzung durch mehrere Unternehmen?	
Buchhaltung, Ausgabenentscheidungen und Genehmigungen Wer kontrolliert diese? Gibt es eine gemeinsame Nutzung durch mehrere Unternehmen?	
Gehaltsquelle, Gehaltsabrechnung Wer kontrolliert diese? Gibt es eine gemeinsame Nutzung durch mehrere Unternehmen?	
Externe Kommunikation – z. B. Website und Behauptungen Wer kontrolliert diese? Gibt es eine gemeinsame Nutzung durch mehrere Unternehmen?	
Interne Kommunikation, z. B. Besprechungsstrukturen, Stellenbeschreibungen Wer kontrolliert diese? Gibt es eine gemeinsame Nutzung durch mehrere Unternehmen?	
Verkäufe: Wer leitet den Vertrieb und trifft die Entscheidung, den Auftrag anzunehmen, die Lieferzeiten festzulegen und zu welchem Preis?	
Eigentum und Kontrolle	0 – 10
Finanzen und Betriebskapital Wie wird dies geregelt, kontrolliert und in Besitz genommen? Gibt es vertragliche oder sonstige finanzielle Vereinbarungen, die darauf hindeuten, dass eine Partei die Leistung der anderen kontrolliert?	
Gesamtrisikobewertung	0 – 60
* Kontrolle bedeutet in diesem Zusammenhang die Macht, die Leistung der anderen Organisation (en) durch Autorität, Rechte, Kontakt oder andere Mittel zu lenken, einzuschränken, zu regulieren, zu steuern oder zu verwalten. Hinweis: Die Kontrolle kann unabhängig vom prozentualen Eigentumsanteil bestehen. Sie gilt jedoch als gegeben (sofern keine gegenteiligen Beweise vorliegen), wenn eine Organisation oder Einzelperson mehr als 50 % der Anteile an einer anderen juristischen Person hält.	

Weitere Hinweise

1. Befolgen Sie die folgenden Anweisungen als Prozess:

Es ist wahrscheinlich notwendig, die Registrierungen von Organisationen, Aktienzertifikate, Organisationsstrukturen und Geschäftstätigkeiten zu überprüfen. Obwohl die EU ein Register wirtschaftlich Berechtigter (UBO-Register) führt, kann jedes Land seine eigene Gesetzgebung und Definition für UBO-Angelegenheiten haben. Dies ist ein Ausgangspunkt.

2a. Hat der Antragsteller eine Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten beim zuständigen Handelsregister eingereicht?

- Bitten Sie um (i) eine Kopie der Erklärung und (ii) eine Kopie der vom Handelsregister ausgestellten Empfangsbestätigung.
- Die CAB darf sich nicht ausschließlich auf diese Erklärung stützen (deren Inhalt nicht vom örtlichen Handelsregister bestätigt wird). Sie ist jedoch Voraussetzung dafür, dass die CAB prüfen kann, ob der Antragsteller die geltenden lokalen Gesetze bezüglich wirtschaftlich Berechtigter einhält. Es ist davon auszugehen, dass nach den meisten lokalen Gesetzen der wirtschaftlich Berechtigte und die Geschäftsführer für falsche Angaben in solchen Erklärungen strafrechtlich verantwortlich sind.

2b. Erfüllt der Antragsteller die folgende Definition des wirtschaftlich Berechtigten?

Es gibt keine allgemeingültige Definition. SEG wendet nach rechtlicher Beratung die folgende Definition an. Diese kann sich mit zunehmender Erfahrung weiterentwickeln.

„Wirtschaftlich Berechtigter“ (UBO) bezeichnet in diesem Zusammenhang jede natürliche Person, die direkt oder indirekt mehr als fünfundzwanzig Prozent (25 %) (oder weniger, falls dies nach dem Recht des Landes des Antragstellers zulässig ist) der Anteile oder Stimmrechte einer Organisation

besitzt oder auf andere Weise die Entscheidungen der Aktionäre oder die Geschäftsführung der Organisation kontrolliert.

Der Begriff „Organisation“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine natürliche Person, ein Unternehmen oder eine juristische Person (Gesellschaft, Verein usw.) oder eine Gruppe von Organisationen.

Jede Organisation, die eine Zertifizierung anstrebt, muss ihren wirtschaftlich Berechtigten (UBO) und alle verbundenen, mit dem Aalhandel verbundenen Organisationen identifizieren. Jede Organisation, die eine SEG-Zertifizierung anstrebt, muss vollständig auditiert und zertifiziert werden. Es genügt nicht, nur ausgewählte Teile der Organisation oder der Gruppe zertifizieren zu lassen. Dies dient der Transparenz und Rückverfolgbarkeit und zeigt, dass sich die gesamte Organisation und die gesamte Gruppe – und nicht nur ausgewählte Teile – zu den Richtlinien bekennt.

Wenn also eine oder mehrere Organisationen, die mit dem Aalhandel in Verbindung stehen, unter einer gemeinsamen wirtschaftlich Berechtigten stehen ...

- (a) wegen einer schweren Straftat verurteilt wurde oder gegen die wegen einer solchen Straftat ermittelt wird (siehe SEG-Standardkriterium 1.1 und die oben stehenden Hinweise)
- b) im Rahmen eines SEG-Zertifizierungsverfahrens, eines Audits und/oder einer Inspektion keine korrekten oder falschen Angaben macht und/oder die SEG-Zertifizierung verweigert wird; und/oder
- c) den SEG-Zertifizierungsprozess nicht besteht; eine erste Prüfung oder Inspektion nicht bestanden hat und die SEG-Zertifizierung verweigert wurde; und/oder
- (d) wird als Verstoß gegen Kriterium 1.5 (schwerwiegend oder nicht konform) eingestuft.

... Die SEG-Zertifizierung kann nicht an andere Organisationen vergeben werden, die mit dem Aalhandel verbunden sind, und soweit eine Organisation bereits über eine SEG-Zertifizierung verfügt, erlischt diese und wird mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gegenüber der betreffenden Organisation widerrufen.

Falls eine oder mehrere Organisationen unter der wirtschaftlich Berechtigten bei einer nachfolgenden Prüfung oder Inspektion (nach der SEG-Zertifizierung) durchfallen, gelten die Korrekturmaßnahmen oder die Aussetzung oder der Entzug des Zertifikats nur für diejenigen Organisationen, die den SEG-Standard nicht erreicht haben, es sei denn, die Handlungen und Unterlassungen dieser Organisation fallen unter die oben genannten Punkte (a) bis (d).

2c. Steht der Antragsteller unter einem gemeinsamen wirtschaftlich Berechtigten?

Analysieren Sie die Organisationskriterien in der folgenden Tabelle, um festzustellen, ob es Gemeinsamkeiten und klare Unterschiede zwischen den Organisationen gibt, und möglicherweise auch im Laufe der Zeit (da sich ein neuer Bewerber möglicherweise von einer vorherigen Organisation weiterentwickelt hat).

Analysieren Sie die Organisation aus den Perspektiven von Führung, Management und Kontrolle, um Gemeinsamkeiten und deutliche Unterschiede zu identifizieren. Berücksichtigen Sie Überschneidungen und die jüngste Entwicklung der Organisation.

Gehen Sie dabei wie folgt vor:

- i) Die Referenzen der Organisation einholen (bereits in 2b behandelt)
- ii) Erstellen Sie ein Organigramm, das die Stellung des Antragstellers innerhalb der Unternehmensgruppe erläutert, d. h. jede Ebene vom Antragsteller bis zur obersten Organisationseinheit der Gruppe detailliert darstellt, die Verbindungen zwischen den Organisationen auf jeder Ebene (Beteiligung/Stimmrecht) angibt, für jede Organisation deren genauen Namen und Anschrift, die Registrierungsnummer und die Namen ihrer Direktoren sowie die Zusammensetzung der Eigentümerstruktur der obersten Organisationseinheit der Gruppe detailliert darlegt (bereits in 2b behandelt).
- iii) Ermitteln Sie den wirtschaftlich Berechtigten (UBO) in jedem Unternehmen oder jeder Organisation:
 - 1) Führen Sie eine Geldwäscheprüfung oder eine KYC-Prüfung (Know Your Customer) des identifizierten wirtschaftlich Berechtigten durch.
 - 2) Vervollständigen Sie die folgende Tabelle:

2d. Die nachstehende Tabelle dient dem Gutachter zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten.
 Sie enthält rechtliche/wesentliche Kriterien sowie weitere/zusätzliche Kriterien, die als Orientierung dienen, wenn die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten unklar ist.

3. Wurde der wirtschaftlich Berechtigte eindeutig identifiziert?

- 3a. Wenn der Antragsteller die Kriterien eindeutig erfüllt und der wirtschaftlich Berechtigte eindeutig identifiziert ist und dass dieser wirtschaftlich Berechtigte von einer anderen Organisation getrennt ist und nicht mit dieser verbunden ist, dann ist die Voraussetzung erfüllt und die Bewertung kann fortgesetzt werden.
- 3b. Falls eindeutig kein wirtschaftlich Berechtigter (UBO) vorliegt (d. h. keine juristische Person existiert) oder der wirtschaftlich Berechtigte nicht SEG-zertifiziert ist oder andere dem wirtschaftlich Berechtigten unterstellte Organisationen nicht SEG-zertifiziert sind, erhält der Antragsteller eine schwerwiegende Nichteinhaltung, die die Zertifizierung verhindern oder verzögern kann. Diese wird jedoch dem SEG-Vorstand zur Ratifizierung vorgelegt.
- 3c. Wenn Unklarheit besteht, Sie sich über die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nicht im Klaren sind oder ein Risiko vermutet wird (siehe Kriterium 1.4 und Risikomatrix), ist die Angelegenheit mit dem SEG-Systemmanager zur Prüfung durch den SEG-Vorstand zu besprechen.

Komponente 2 – Glasaalfischerei

Kriterium 2.1: Die Glasaalfischerei stammt aus einer verantwortungsvollen Fischerei.

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Das Fischen findet in einem von der Fischereibehörde (gemäß deren Aalmanagementplan) genehmigten Gebiet statt <u>UND</u> :
		• Die Fangquoten und sonstige geltende Fischereibeschränkungen werden eingehalten (wurden in den letzten 4 Jahren eingehalten).
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Das Angeln findet in einem von der Fischereibehörde genehmigten Gebiet statt <u>UND</u> :
		• Die Fangquoten und sonstige geltende Fischereibeschränkungen werden eingehalten (wurden in den letzten 2-3 Jahren eingehalten).
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Das Angeln findet in einem von der Fischereibehörde genehmigten Gebiet statt <u>UND</u> :
		• In den letzten ein bis zwei Jahren kam es zu Verstößen gegen Fangquoten oder andere geltende Fischereibeschränkungen.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Das Angeln ist in diesem Gebiet von der Fischereibehörde nicht gestattet <u>ODER</u> :

		• In den letzten 12 Monaten kam es zu Verstößen gegen Fangquoten oder andere geltende Fischereibeschränkungen.
--	--	--

Kriterium 2.2: Bei der Erfüllung der fischereilichen Verantwortlichkeiten im Aalmanagementplan für den Fluss oder Bezirk werden gute Fortschritte erzielt.

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Bei mindestens 75 % der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei zur Umsetzung des Aalmanagementplans wurden glaubwürdige Fortschritte erzielt .
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Bei 50 bis 74 % der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei zur Umsetzung des Aalmanagementplans wurden glaubwürdige Fortschritte erzielt.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Bei 25 bis 49 % der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei zur Umsetzung des Aalmanagementplans wurden glaubwürdige Fortschritte erzielt.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Bei 0 bis 24 % der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei zur Umsetzung des Aalmanagementplans wurden glaubwürdige Fortschritte erzielt.

Kriterium 2.3: Die Fischerei wird gut bewirtschaftet

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• 100 % der für die SEG-zertifizierte Fischerei gelisteten Fischer haben ihre <i>Ehrenbescheinigung (Attestation sur l'honneur)</i> abgegeben .
		• Die Fischer sind lizenziert und übermitteln Fang- und Aufwandsdaten über ein Fernmeldesystem.
		• Die Daten zu Fangmenge und Aufwand werden von der Fischereibehörde regelmäßig erhoben und analysiert (mindestens einmal jährlich zum Ende der Saison).
		• Es liegen Daten für mindestens die letzten 5 Jahre vor, die von der Fischereibehörde als genau und für statistische Zwecke nützlich angesehen werden und ein umfassendes Bild der untersuchten Glasaalfischerei vermitteln.
		• Die Einhaltung der Vorschriften wird im gesamten Fischereigebiet überwacht, und es gibt keine Hinweise auf systematische, regelmäßige oder signifikante Verstöße.

		• Über 95 % der Fischer haben in den letzten 12 Monaten die Anforderungen der Fischereibehörde erfüllt.
Geringfügige Abweichung	Ja / Nein?	Indikator
		• 95 bis 99 % der für die SEG-zertifizierte Fischerei gelisteten Fischer haben ihre <i>Ehrenbescheinigung (Attestation sur l'honneur)</i> abgegeben .
		• Die Fischer besitzen eine Lizenz und liefern Fang- und Aufwandsdaten.
		• Die Daten zu Fangmenge und Aufwand werden von der Fischereibehörde regelmäßig erhoben und analysiert (mindestens einmal jährlich zum Ende der Saison).
		• Es liegen Daten für mindestens die letzten 3 Jahre vor, die von der Fischereibehörde als genau angesehen werden und genügend Informationen über die zu bewertende Glasaalfischerei für das Management und die Verfolgung jährlicher Trends bei den Glasaal-Ankünften liefern.
		• Es gibt keine Anzeichen für systematische, regelmäßige oder signifikante Nichteinhaltung.
		• 75–94,9 % der Fischer haben in den vergangenen 12 Monaten die Anforderungen der Fischereibehörde erfüllt.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• 75–94 % der für die SEG-zertifizierte Fischerei gelisteten Fischer haben ihre <i>Ehrenbescheinigung (Attestation sur l'honneur)</i> abgegeben . <u>ODER</u> :
		• 50 bis 74 % der Fischer haben in den vergangenen 12 Monaten die Anforderungen der Fischereibehörde erfüllt.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Weniger als 75 % der für die SEG-zertifizierte Fischerei registrierten Fischer haben ihre <i>Ehrenbescheinigung (Attestation sur l'honneur)</i> abgegeben . <u>ODER</u> :
		• Mehr als 50 % der Fischer haben in den vergangenen 12 Monaten gegen die Fischereivorschriften verstoßen.
Kriterium 2.4: Die Sterblichkeit beim Fischen wird minimiert Hinweis: Es gibt Leitfäden für bewährte Verfahren beim Angeln und im Bereich des Tierschutzes.		
Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Gefischt wird mit Handnetzen, und es gibt effektive Hälterungsanlagen in der Nähe . • Das Fischen von Schiffen aus erfüllt folgende Kriterien:

	i) Das Angeln erfolgt mit langsamer Geschwindigkeit (nicht mehr als 1 Knoten relativ zum Wasser) UND die maximale Dauer darf 20 Minuten nicht überschreiten <u>ODER</u>: ○ Das Angeln erfolgt mit etwas höherer Geschwindigkeit (nicht mehr als 1,5 Knoten relativ zum Wasser) UND die maximale Dauer beträgt nicht mehr als 10 Minuten <u>ODER</u>: ○ Die Angelgeschwindigkeit darf maximal 2 Knoten relativ zum Wasser betragen, und die maximale Angeldauer beträgt 5 Minuten. ii) Maschenweite des Steertendes nicht größer als 1 mm; iii) Der Rest des Netzes ist so konstruiert, dass sich keine Glasaale darin verfangen oder abgenutzt werden; iv) Lebendtank an Bord und in Betrieb oder Glasaale, die in Styroporboxen feucht gehalten werden; v) Fischer führen genaue tägliche Aufzeichnungen über die Sterblichkeit, auch wenn die Fische vorübergehend zu Hause bleiben; <u>ODER</u> • Die Fischer können nachweisen, dass die Sterblichkeitsrate des Fangs während der Lagerung im Lager für jede Fangcharge unter 4 % liegt. <u>ODER</u> • Der Carmin-Indigo-Test oder ein ähnlicher Test zeigt, dass die Sterblichkeit im Durchschnitt unter 4 % liegt.
	• Der empfangende Händler berichtet, dass die Sterblichkeitsrate in der ersten Lagerwoche 4 % nicht übersteigt.

Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Das Fischen von Schiffen aus erfüllt folgende Kriterien: i) Die Angelgeschwindigkeit beträgt maximal 1 Knoten relativ zum Wasser) UND die maximale Einholdauer beträgt 30 Minuten <u>ODER</u>: ○ Die Angelgeschwindigkeit darf 1,5 Knoten relativ zum Wasser nicht überschreiten) UND die maximale Einholdauer darf 15 Minuten nicht überschreiten <u>ODER</u>: ○ Die Angelgeschwindigkeit darf maximal 2 Knoten relativ zum Wasser betragen, und die maximale Angeldauer beträgt 7 Minuten. ii) Maschenweite des Steertendes nicht größer als 1 mm; iii) Der Rest des Netzes ist so konstruiert, dass sich keine Glasaale darin verfangen oder abgenutzt werden; iv) Lebendtank an Bord und in Gebrauch oder Glasaale, die in Styroporboxen feucht gehalten werden; v) Fischer führen genaue tägliche Aufzeichnungen über die Sterblichkeit, auch wenn die Fische vorübergehend zu Hause bleiben; <u>ODER</u> • Die Fischer können nachweisen, dass die Sterblichkeitsrate des Fangs während der Lagerung in der Einrichtung für jede Fangcharge zwischen 4 % und 8 % liegt. <u>ODER</u>

		• Der Carmin-Indigo-Test oder ein ähnlicher Test zeigt, dass die Sterblichkeit im Durchschnitt zwischen 4 % und 8 % liegt.
		• Die empfangenden Händler berichten, dass die Sterblichkeit in der ersten Lagerwoche durchschnittlich zwischen 4 % und 8 % liegt.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Das Angeln entspricht nicht den oben genannten Richtlinien für bewährte Verfahren <u>ODER</u> :
		• Die Sterblichkeitsrate bzw. die Indikatoren deuten darauf hin, dass die durchschnittliche Sterblichkeit über 8 % liegt.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Angeln erfüllt nicht die oben genannten Richtlinien für bewährte Verfahren <u>UND</u> :
		• Die Sterblichkeitsrate bzw. die Indikatoren deuten darauf hin, dass die durchschnittliche Sterblichkeit über 8 % liegt.
Kriterium 2.5: Die Fischerei hat vernachlässigbare Auswirkungen auf Beifangarten		
Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Fischerei hat einen vernachlässigbaren Einfluss (direkte Sterblichkeit weniger als 1 %) auf den Beifang.
		• Beifang wird so schonend und schnell wie möglich lebend ins Wasser zurückgesetzt.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Fischerei hat geringe Auswirkungen auf den Beifang (1 - 5 % direkte Mortalität).
		• Beifang wird so schonend und schnell wie möglich lebend ins Wasser zurückgesetzt.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Fischerei hat mittlere Auswirkungen (5–10 % direkte Mortalität) auf den Beifang <u>ODER</u>:
		• Beifang wird nicht lebend, sondern möglichst schonend und schnell wieder ins Wasser zurückgesetzt.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Fischerei hat erhebliche Auswirkungen auf den Beifang (mehr als 10 % direkte Sterblichkeit) <u>UND</u>:
		• Beifang wird nicht lebend, sondern möglichst schonend und schnell wieder ins Wasser zurückgesetzt.

Kriterium 2.6: Die Fischerei hat vernachlässigbare Auswirkungen auf seltene oder andere geschützte Arten

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Fischerei hat keine direkten Wechselwirkungen, die zu Todesfällen oder Verletzungen anderer Arten führen, die als gefährdet, bedroht, vom Aussterben bedroht oder nach nationalem oder internationalem Recht geschützt gelten.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Wechselwirkungen führen zu einer Mortalität oder Verletzung von bis zu 1 % der Arten, die als gefährdet, bedroht, vom Aussterben bedroht oder nach nationalem oder internationalem Recht geschützt gelten.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Bei diesen Wechselwirkungen kommt es in 1 bis 5% der Fälle zu Todesfällen oder Verletzungen von Arten, die als gefährdet, bedroht, vom Aussterben bedroht oder nach nationalem oder internationalem Recht geschützt gelten.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Bei diesen Interaktionen kommt es zu mehr als 5 % Todesfällen oder Verletzungen von Arten, die als gefährdet, bedroht, vom Aussterben bedroht oder nach nationalem oder internationalem Recht geschützt gelten.

Kriterium 2.7: Die Fischerei hat vernachlässigbare Auswirkungen auf die Lebensräume.

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Fanggeräte verursachen keinerlei Schäden am Meeresboden (sie berühren den Meeresboden nie).
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Schäden am Meeresboden durch die Ausrüstung sind begrenzt oder minimal (sie berührt den Meeresboden nur sehr selten: 1 – 2 Mal pro Jahr).
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Beschädigungen des Meeresbodens durch die Ausrüstung sind gelegentlich – sie berührt den Meeresboden 3-5 Mal pro Jahr.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Beschädigungen des Meeresbodens durch die Ausrüstung sind regelmäßig – sie berührt den Boden mehr als 5 Mal pro Jahr.

Kriterium 2.8: Transport

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Fischer besitzen die entsprechenden EU- oder gleichwertigen nationalen Transportgenehmigungen , z. B. die Transportverordnung (EG) Nr. 1/2005 oder die nach ihr benannte EU-Rechtsvorschrift zum Schutz von Tieren bei der Beförderung und damit zusammenhängenden Vorgängen (KOM (2023) 770).
		100 % der Glasaale werden vor der Übergabe an den Sammler nicht länger als 7 Tage gehalten.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Fischer besitzen nicht die erforderlichen EU- oder gleichwertigen nationalen Transportgenehmigungen . <u>ABER</u> :
		- Es liegt ein dokumentierter Transportplan vor <u>UND</u> : - Die Verpackung erfolgt so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden <u>UND</u> : - Die Aale werden kühl und feucht gehalten und erhalten ausreichend Sauerstoff.
		Bis zu 5 % der Glasaale werden länger als 7 Tage gehalten, bevor sie an den Sammler übergeben werden.
Schwerwiegende Abweichung	Eine der folgenden Optionen:	
	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Es existiert kein dokumentierter Transportplan.
		Die Verpackung erfolgt nicht so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden .
		Die Aale werden nicht kühl und feucht gehalten und erhalten nicht ausreichend Sauerstoff.
		5.1 – 20 % der Glasaale werden länger als 7 Tage vor der Überführung zum Sammler gehalten.
Kritische Nichtkonformität	Zwei oder mehr der folgenden Kriterien:	
	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Es existiert kein dokumentierter Transportplan.
		Die Verpackung erfolgt nicht so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden .
		Die Aale werden nicht kühl und feucht gehalten und erhalten nicht ausreichend Sauerstoff.
		Mehr als 20 % der Glasaale werden länger als 7 Tage gehalten, bevor sie an den Sammler übergeben werden.

Kriterium 2.9: Biosicherheit

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		- Die Fischer sind nur im selben Fluss oder Ästuar tätig, sodass kein Risiko der Übertragung von Krankheiten oder fremden Arten zwischen den Einzugsgebieten besteht. - Die Fischerei führt gute Biosicherheitsmaßnahmen durch, wie z. B. die Desinfektion und Trocknung von Netzen und Ausrüstung zwischen den einzelnen Fangvorgängen in verschiedenen Gewässern.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		- Fischer sind in verschiedenen Flüssen oder Flussmündungen tätig <u>UND</u>: - Die Fischerei führt gute Biosicherheitsmaßnahmen durch, wie z. B. die Desinfektion und Trocknung von Netzen und Ausrüstung zwischen den einzelnen Fangvorgängen in verschiedenen Gewässern.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		- Fischer sind in verschiedenen Flüssen oder Flussmündungen tätig <u>UND</u>: - Die Fischerei führt keine ausreichenden Biosicherheitsmaßnahmen durch, wie z. B. die Desinfektion und Trocknung von Netzen und Ausrüstung zwischen den einzelnen Fangvorgängen in verschiedenen Gewässern.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		- Fischer sind in verschiedenen Flüssen oder Flussmündungen tätig <u>UND</u>: - Die Fischerei wendet keine ausreichenden Biosicherheitsmaßnahmen an, wie z. B. die Desinfektion und Trocknung von Netzen und Ausrüstung zwischen den einzelnen Fangvorgängen in verschiedenen Gewässern; <u>UND</u>: - In den letzten 3 Jahren gab es in der Fischerei Fälle von schwerwiegenden Aalkrankheiten, z. B. EVEX, das Aalherpesvirus.

Komponente 3 – Gelb- und Silberaalfischerei

Kriterium 3.1: Die Gelbaalfischerei stammt aus einer verantwortungsvollen Fischerei.

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Das Fischen findet in einem von der Fischereibehörde genehmigten Gebiet statt (gemäß deren Aalmanagementplan).
		Die Fangquoten und sonstige geltende Fischereibeschränkungen werden eingehalten (wurden in den letzten 4 Jahren eingehalten).
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Das Angeln findet in einem von der Fischereibehörde genehmigten Gebiet statt <u>UND</u> :
		Die Fangquoten und andere geltende Fischereibeschränkungen werden eingehalten (wurden in den letzten 2 bis 3 Jahren eingehalten).
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Das Angeln findet in einem von der Fischereibehörde genehmigten Gebiet statt <u>UND</u> :
		In den letzten ein bis zwei Jahren kam es zu Verstößen gegen Fangquoten oder andere geltende Fischereibeschränkungen.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Das Fischen findet nicht in einem von der Fischereibehörde genehmigten Gebiet statt <u>ODER</u> :
		In den letzten 12 Monaten kam es zu Verstößen gegen Fangquoten oder andere geltende Fischereibeschränkungen.

Kriterium 3.2: Der Antragsteller macht gute Fortschritte bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Aalmanagementplans für den Fluss oder Bezirk.

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Bei mindestens 75 % der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei zur Umsetzung des Aalmanagementplans wurden glaubwürdige Fortschritte erzielt.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Bei 50 bis 74 % der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei zur Umsetzung des Aalmanagementplans wurden glaubwürdige Fortschritte erzielt.

Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Bei 25 bis 49 % der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei zur Umsetzung des Aalmanagementplans wurden glaubwürdige Fortschritte erzielt.

Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Bei 0 bis 24 % der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei zur Umsetzung des Aalmanagementplans wurden glaubwürdige Fortschritte erzielt.

Kriterium 3.3: Die Fischerei wird gut bewirtschaftet

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Fischer sind lizenziert und übermitteln Fang- und Aufwandsdaten über ein Fernmeldesystem.
		Die Daten zu Fangmenge und Aufwand werden von der Fischereibehörde regelmäßig erhoben und analysiert (mindestens einmal jährlich zum Ende der Saison).
		Es liegen Daten für mindestens die letzten 5 Jahre vor, die von der Fischereibehörde als genau und für statistische Zwecke nützlich angesehen werden und ein umfassendes Bild der untersuchten Glasaalfischerei vermitteln.
		Die Einhaltung der Vorschriften wird im gesamten Fischereigebiet überwacht, und es gibt keine Hinweise auf systematische, regelmäßige oder erhebliche Verstöße.
		Über 95 % der Fischer haben in den letzten 12 Monaten die Anforderungen der Fischereibehörde erfüllt.
		Die Fischerei verfügt über ein SEG-Gruppensertifizierungsverfahren, und die Einhaltungquote ist hoch (75 % +).

Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Fischer besitzen eine Lizenz und liefern Fang- und Aufwandsdaten.
		Die Daten zu Fangmenge und Aufwand werden von der Fischereibehörde regelmäßig erhoben und analysiert (mindestens einmal jährlich zum Ende der Saison).
		Es liegen Daten für mindestens die letzten 3 Jahre vor, die von der Fischereibehörde als genau angesehen werden und genügend Informationen über die zu bewertende Glasaalfischerei für das Management und die Verfolgung jährlicher Trends bei den Glasaal-Ankünften liefern.
		Es gibt keine Anzeichen für systematische, regelmäßige oder signifikante Nichteinhaltung.

		75–94,9 % der Fischer haben in den vergangenen 12 Monaten die Anforderungen der Fischereibehörde erfüllt.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		50–74 % der Fischer haben in den vergangenen 12 Monaten die Anforderungen der Fischereibehörde erfüllt.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Mehr als 50 % der Fischer haben in den vergangenen 12 Monaten gegen die Fischereivorschriften verstoßen.
Kriterium 3.4: Die Sterblichkeit beim Fischen wird minimiert		
Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die fischereiliche Sterblichkeit beträgt 2 % oder weniger
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die fischereiliche Sterblichkeit liegt bei 2,1 – 4 %.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die fischereiliche Sterblichkeit liegt bei 4,1 – 10 %.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die fischereiliche Sterblichkeit beträgt mehr als 10 %
Kriterium 3.5: Die Fischerei hat vernachlässigbare Auswirkungen auf Beifangarten		
Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Fischerei hat einen vernachlässigbaren Einfluss (weniger als 1 % direkte Mortalität) auf den Beifang aufgrund von Fischerei, Lärm oder anderen Auswirkungen der Fischerei.
		Beifang wird so schonend und schnell wie möglich lebend ins Wasser zurückgesetzt.
		Tot gefangene Fische werden angelandet, registriert und, wo möglich, sachgemäß verwertet .
		Fischer zeigen Initiativen zur Reduzierung des Beifangs
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		- Die Fischerei hat geringe Auswirkungen (weniger als 5 % direkte Sterblichkeit) auf den Beifang aufgrund von Fischerei, Lärm oder anderen Auswirkungen der Fischerei <u>UND</u> : - Beifang wird so schonend und schnell wie möglich lebend ins Wasser zurückgesetzt.

Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		- Die Fischerei hat mittlere Auswirkungen (5 – 10 % direkte Mortalität) auf den Beifang aufgrund von Fischerei, Lärm oder anderen Auswirkungen der Fischerei <u>UND</u> : - Beifang wird so schonend und schnell wie möglich lebend ins Wasser zurückgesetzt.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		- Die Fischerei hat erhebliche Auswirkungen auf den Beifang (mehr als 10 % direkte Sterblichkeit) aufgrund der Fischerei, des Lärms oder anderer Auswirkungen der Fischerei <u>ODER</u> : - Beifang wird nicht lebend, sondern möglichst schonend und schnell wieder ins Wasser zurückgesetzt.
Kriterium 3.6: Die Fischerei hat vernachlässigbare Auswirkungen auf seltene oder andere geschützte Arten		
Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Fischerei hat keine direkten Wechselwirkungen, die zu Todesfällen oder Verletzungen anderer Arten führen, die als gefährdet, bedroht, vom Aussterben bedroht oder nach nationalem oder internationalem Recht geschützt gelten.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Wechselwirkungen führen zu einer Mortalität oder Verletzung von bis zu 1 % der Arten, die als gefährdet, bedroht, vom Aussterben bedroht oder nach nationalem oder internationalem Recht geschützt gelten.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Bei diesen Wechselwirkungen kommt es in 1 bis 5% der Fälle zu Todesfällen oder Verletzungen von Arten, die als gefährdet, bedroht, vom Aussterben bedroht oder nach nationalem oder internationalem Recht geschützt gelten.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Bei diesen Interaktionen kommt es zu mehr als 5 % Todesfällen oder Verletzungen von Arten, die als gefährdet, bedroht, vom Aussterben bedroht oder nach nationalem oder internationalem Recht geschützt gelten.

Kriterium 3.7: Die Fischerei hat vernachlässigbare Auswirkungen auf die Lebensräume.

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Fischereitätigkeit hat keine erkennbaren Auswirkungen auf den Lebensraum – d. h. Flussbett oder Uferbereiche.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Fischereitätigkeit hat nur geringe Auswirkungen auf den Lebensraum – z. B. Flussbett oder Uferbereiche.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Fischerei verursacht sichtbare Schäden am Lebensraum – z. B. am Flussbett oder an den Ufern.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Fischerei verursacht erhebliche Schäden am Lebensraum – z. B. am Flussbett oder an den Ufern.

Kriterium 3.8: Transport

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Der/Die Fischer besitzen die einschlägigen EU- oder gleichwertigen nationalen Transportgenehmigungen , z. B. die Transportverordnung (EG) Nr. 1/2005 oder die nach ihr geltende EU-Rechtsvorschrift zum Schutz von Tieren während des Transports und damit zusammenhängender Vorgänge (KOM (2023) 770).
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		- Der/Die Fischer besitzen nicht die erforderlichen EU- oder gleichwertigen nationalen Transportgenehmigungen . <u>ABER</u> : - Es liegt ein dokumentierter Transportplan vor <u>UND</u> : - Die Verpackung erfolgt so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden <u>UND</u> : - Die Aale werden kühl und feucht gehalten und erhalten ausreichend Sauerstoff.
Schwerwiegende Abweichung	<u>Eine</u> der folgenden Optionen:	
	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Es existiert kein dokumentierter Transportplan.
		Die Verpackung erfolgt nicht so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden.
		Die Aale werden nicht kühl und feucht gehalten und erhalten nicht ausreichend Sauerstoff.

Kritische Nichtkonformität	Zwei oder mehr der folgenden Kriterien:	
	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Es existiert kein dokumentierter Transportplan.
		• Die Verpackung erfolgt nicht so, dass 40 Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden.
		• Die Aale werden nicht kühl und feucht gehalten und erhalten nicht ausreichend Sauerstoff.

Kriterium 3.9: Biosicherheit

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Fischer sind nur innerhalb desselben Flusseinzugsgebiets tätig, sodass kein Risiko der Übertragung von Krankheiten oder fremden Arten zwischen den Einzugsgebieten besteht. • Die Fischerei führt gute Biosicherheitsmaßnahmen durch, wie z. B. die Desinfektion und Trocknung von Netzen und Ausrüstung zwischen den einzelnen Fangvorgängen in verschiedenen Gewässern.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Fischer sind in verschiedenen Flusseinzugsgebieten tätig UND: • Die Fischerei führt gute Biosicherheitsmaßnahmen durch, wie z. B. die Desinfektion und Trocknung von Netzen und Ausrüstung zwischen den einzelnen Fangvorgängen in verschiedenen Gewässern.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Fischer sind in verschiedenen Flusseinzugsgebieten tätig UND: • Die Fischerei führt keine ausreichenden Biosicherheitsmaßnahmen durch, wie z. B. die Desinfektion und Trocknung von Netzen und Ausrüstung zwischen den einzelnen Fangvorgängen in verschiedenen Gewässern.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Fischer sind in verschiedenen Flusseinzugsgebieten tätig UND: • Die Fischerei wendet keine ausreichenden Biosicherheitsmaßnahmen an, wie z. B. die Desinfektion und Trocknung von Netzen und Ausrüstung zwischen den einzelnen Fangvorgängen in verschiedenen Gewässern; UND:

	• In den letzten 3 Jahren gab es in der Fischerei Fälle von schwerwiegenden Aalkrankheiten, z. B. EVEX, das Aalherpesvirus.
--	---

Komponente 4 – Kauf und Handel mit Aalen

Kriterium 4.1: Der Betrieb zur Haltung von Glasaalen ist eine rechtlich registrierte Einrichtung.

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Anlage zur Haltung von Glasaalen ist ein registrierter Aquakulturproduktionsbetrieb und/oder erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen des Landes.
		• In Frankreich werden Organisationen, die mehr als 20 Tonnen pro Jahr umschlagen, für ICPE (Classified Installations Environmental Protection) registriert.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Einrichtung ist registriert und hat einige kleinere Verstöße gegen die Vorschriften aufgewiesen, die sie aktiv behebt.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Einrichtung ist registriert und hat mindestens einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften aufgewiesen, an dessen Behebung sie aktiv arbeitet, <u>ODER</u>:
		• Die Anlage ist kein registrierter Aquakulturproduktionsbetrieb und erfüllt nicht alle gesetzlichen Anforderungen, verfügt aber über glaubwürdige Pläne, sich innerhalb der nächsten 12 Monate registrieren zu lassen.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Einrichtung ist für diesen Zweck nicht registriert und plant auch in den nächsten 12 Monaten keine Registrierung.

Kriterium 4.2: Mortalität in der Lagereinrichtung

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die durchschnittliche Sterblichkeitsrate nach der ersten Woche (nach dem Fischfang) beträgt weniger als 2 %.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die durchschnittliche Sterblichkeitsrate nach der ersten Woche (nach dem Fischfang) beträgt 2–4 %.

Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die durchschnittliche Sterblichkeitsrate nach der ersten Woche (nach dem Fischfang) beträgt 4,1 % bis 10 %.

Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die durchschnittliche Sterblichkeitsrate nach der ersten Woche beträgt mehr als 10 %.

Kriterium 4.3: Mortalität während des Transports und der ersten Haltung, falls der Transport zum landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt.

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die durchschnittliche Sterblichkeit während des Transports und in der ersten Woche am Zielort beträgt weniger als 2 %.

Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die durchschnittliche Sterblichkeit während des Transports und in der ersten Woche am Zielort beträgt 2 – 4 %.

Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die durchschnittliche Sterblichkeitsrate während des Transports und in der ersten Woche am Zielort beträgt 4 – 10 %.

Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die durchschnittliche Sterblichkeitsrate während des Transports und in der ersten Woche am Zielort beträgt mehr als 10 %.

Kriterium 4.4: Wasserqualität

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die registrierte Anlage verfügt über ein Zertifikat/eine nationale Registrierung, die die Einhaltung der Wasserqualitätsanforderungen belegt, <u>ODER</u>:
		Es sind Verfahren zum Management der Wasserqualität eingerichtet, einschließlich der regelmäßigen Überwachung relevanter Parameter, was zeigt, dass die Wasserqualität stets hoch und stabil ist und somit eine gute Gesundheit der Aale gewährleistet.
		Die Anlage verfügt über ein (automatisiertes) Kontrollsystem, um sicherzustellen, dass die Wasserqualität die Überlebensraten im Falle eines Geräteausfalls oder eines Stromausfalls nicht negativ beeinflusst.
		Die Anlage verfügt über einen Notstromgenerator und eine Notstromversorgung für Sauerstoff.

Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Es ist ein System eingerichtet, das die wichtigsten Wasserqualitätsparameter innerhalb geeigneter Toleranzen für das gesunde Überleben von Aalen halten soll.
		• Die Anlage verfügt mindestens über einen Notstromgenerator und eine Sauerstoffversorgung.

Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Anlage verfügt über unzureichende Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Wasserqualität <u>ODER</u>:
		• Die Anlage hat in den letzten 12 Monaten die zulässigen Wasserqualitätsanforderungen nicht erfüllt <u>ODER</u>:
		• Es gibt weder Notstromaggregat noch Sauerstoffversorgung.

Kritische Nichtkonformität	Zwei beliebige der folgenden Optionen:	
	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Anlage verfügt nicht über ausreichende Einrichtungen, um die erforderliche Wasserqualität aufrechtzuerhalten.
		• Die Anlage hat in den letzten 12 Monaten die genehmigten Wasserqualitätsanforderungen nicht erfüllt.
		• Es gibt weder Notstromaggregat noch Sauerstoffversorgung.

Kriterium 4.5: Umgang und Wohlbefinden

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Es sind Systeme vorhanden und die Anlage ist so konzipiert, dass die Handhabung auf ein Minimum beschränkt bleibt.
		• Für den Umgang mit diesen Verfahren sind dokumentierte Vorgehensweisen vorhanden.
		• Die Mitarbeiter sind geschult, um einen schonenden Umgang mit den Glasaalen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese nicht austrocknen.
		• Die Infrastruktur ist so konzipiert, dass Verletzungen vermieden werden, daher haben die Netze eine kleine Maschenweite (maximal 1 mm).
		• 100 % der Glasaale werden nicht länger als 21 Tage gehalten, bevor sie an den Kunden (Zuchtbetrieb oder Wiederverkäufer) ausgeliefert werden.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die Anlage ist möglicherweise nicht optimal konzipiert, aber es sind Systeme vorhanden, um innerhalb der gegebenen Grenzen so viel wie möglich von der Handhabung zu vermeiden.

		Die Übergabe wird, wo nötig, sorgfältig geplant und durchgeführt.
		Die Netze haben eine geringe Maschenweite (maximal 1 mm).
		Die Aale werden umgesiedelt, ohne vorher austrocknen zu können.
		95 % der Glasaale werden nicht länger als 21 Tage gehalten, bevor sie an den Kunden (Züchter oder Wiederverkäufer) weitergegeben werden.

Schwerwiegende Abweichung

Zwei beliebige der folgenden Optionen:

Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
	Es gibt keine dokumentierten Handhabungsverfahren.
	Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Handhabung sorgfältig geplant und durchgeführt wird.
	so weit wie möglich optimiert wurde, um Verletzungen zu vermeiden.
	Netze haben eine Maschenweite von mehr als 1 mm
	Es gibt Hinweise darauf, dass Aale umgesiedelt und zum Austrocknen gebracht wurden.
	5.1 – 20 % der Glasaale werden länger als 21 Tage gehalten, bevor sie an den Kunden (Zuchtbetrieb oder Wiederauffüller) übergeben werden.

Kritische Nichtkonformität

Mindestens drei der folgenden Kriterien:

Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
	Es gibt keine dokumentierten Handhabungsverfahren.
	Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Handhabung sorgfältig geplant und durchgeführt wird.
	so weit wie möglich optimiert wurde, um Verletzungen zu vermeiden.
	Netze haben eine Maschenweite von mehr als 1 mm
	Es gibt Hinweise darauf, dass Aale umgesiedelt und zum Austrocknen gebracht wurden.
	Mehr als 20 % der Glasaale werden länger als 21 Tage gehalten, bevor sie an den Kunden (Zuchtbetrieb oder Wiederverkäufer) ausgeliefert werden.

Kriterium 4.6: Transport

Verantwortliche Indikatoren

Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
	Der Betreiber verfügt über die entsprechenden EU- oder gleichwertigen nationalen Beförderungsgenehmigungen , z. B. die Beförderungsverordnung (EG) Nr. 1/2005 oder die nach ihr

		ersetzende EU-Rechtsvorschrift zum Schutz von Tieren bei der Beförderung und damit zusammenhängenden Vorgängen (KOM (2023) 770).
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Der Betreiber besitzt nicht die erforderlichen EU- oder gleichwertigen nationalen Transportgenehmigungen , <u>ABER</u> :
		- Es liegt ein dokumentierter Transportplan vor <u>UND</u> : - Die Verpackung erfolgt so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden <u>UND</u> : - Die Aale werden kühl und feucht gehalten und erhalten ausreichend Sauerstoff.
Schwerwiegende Abweichung	Eine der folgenden Optionen:	
	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Es existiert kein dokumentierter Transportplan.
		Die Verpackung erfolgt nicht so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden .
		Die Aale werden nicht kühl und feucht gehalten und erhalten nicht ausreichend Sauerstoff.
Kritische Nichtkonformität	Zwei oder mehr der folgenden Kriterien:	
	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Es existiert kein dokumentierter Transportplan.
		Die Verpackung erfolgt nicht so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden .
		Die Aale werden nicht kühl und feucht gehalten und erhalten nicht ausreichend Sauerstoff.
Kriterium 4.7: Der Zielprozensatz an Glasaalen wird für die Wiederansiedlung genutzt.		
Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Frankreich: Glasaale werden gemäß ihrer festgelegten Quote verkauft – Glasaale zur Wiederauffüllung werden nur zur Wiederauffüllung verkauft. Andernorts: Der Käufer kann dokumentierte Nachweise erbringen, dass er mindestens 60 % seiner Glasaale aus der letzten Saison zum Zweck der Erhaltung/des Aufstiegs wieder auf den erforderlichen Zielanteil <u>verkauft hat</u>.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Frankreich: Kein Indikator (nichts Geringeres als die Erfüllung der Quotenvorgaben ist angemessen oder gar legal).

		Anderswo: Der Käufer kann schriftliche Nachweise erbringen, dass er <u>mindestens 60 %</u> des erforderlichen Zielprozentsatzes seiner Glasaale aus der letzten verfügbaren Saison vorrangig zum Zweck der Erhaltung/des Aufstiegs reserviert oder zur Verfügung gestellt hat, <u>ODER</u> :
		Der Käufer kann dokumentierte Nachweise darüber erbringen, dass er im Rahmen der Umsetzung des EMP in diesem Land Glasaale in maximal zulässigem Umfang zur Verfügung gestellt hat.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Frankreich: Kein Indikator (nichts Geringeres als die Erfüllung der Quotenvorgaben ist angemessen oder gar legal).
		Anderswo: Der Käufer kann schriftliche Nachweise darüber erbringen, dass er 40 bis 59 % des erforderlichen Zielprozentsatzes seiner Glasaale aus der letzten verfügbaren Saison vorrangig zum Zweck der Erhaltung/des Aufstiegs <u>reserviert oder zur Verfügung gestellt hat</u> , <u>ODER</u> :
		Der Käufer kann dokumentierte Nachweise darüber erbringen, dass er mindestens 50 % der im Rahmen der Umsetzung des EMP in diesem Land möglichen Menge an Glasaalen zur Verfügung gestellt hat.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Frankreich: Kein Indikator (nichts Geringeres als die Erfüllung der Quotenvorgaben ist angemessen oder gar legal).
		Anderswo: Der Käufer kann schriftliche Nachweise erbringen, dass er weniger als 40 % des erforderlichen Zielprozentsatzes seiner Glasaale aus der letzten verfügbaren Saison für den Hauptzweck der Erhaltung/des Aufstiegs <u>reserviert oder zur Verfügung gestellt hat</u> , <u>ODER</u> :
		Der Käufer kann dokumentierte Nachweise darüber erbringen, dass er Glasaale nur zu weniger als 50 % des im Rahmen der Umsetzung des EMP in diesem Land möglichen Umfangs zur Verfügung gestellt hat.

Kriterium 4.8: Biosicherheitsmaßnahmen sind vorhanden und Krankheiten werden schnell und angemessen behandelt.

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die EU- oder nationale Gesetzgebung wird eingehalten, wie durch Registrierung oder Zertifizierung nachgewiesen wird.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Anlage besitzt keine entsprechende EU- oder nationale Registrierung oder Zertifizierung, <u>ABER</u> :
		Die Verwendung von Chemikalien erfolgt gemäß den rechtlichen Anforderungen der entsprechenden EU-Verordnungen bzw. der jeweiligen nationalen Vorschriften <u>UND</u> :
		Ein wirksamer und dokumentierter Biosicherheitsplan ist vorhanden und es gibt Belege dafür, dass er eingehalten wird <u>UND</u> :
		Die Aale werden regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand und mögliche Stressanzeichen überwacht (auch wenn dies nicht dokumentiert wird), und die tägliche Sterblichkeit wird erfasst <u>UND</u> :
		Die Aufzeichnungen über die Verwendung aller in der Einrichtung verwendeten Arzneimittel und/oder Chemikalien werden gemäß den Arzneimittelvorschriften geführt.
Schwerwiegende Abweichung	Eine der folgenden Optionen:	
	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Verwendung von Chemikalien entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen der einschlägigen EU-Vorschriften oder der Vorschriften des betreffenden Landes.
		Es existiert kein dokumentierter Biosicherheitsplan und es gibt auch keine Hinweise darauf, dass dieser eingehalten wird.
		Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Aale regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand und mögliche Stressanzeichen oder die tägliche Sterblichkeit überwacht werden.
		Es werden keine Aufzeichnungen gemäß den Arzneimittelvorschriften über die Verwendung von Arzneimitteln und/oder Chemikalien in der Einrichtung geführt.
Kritische Nichtkonformität	Zwei oder mehr der folgenden Kriterien:	
	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Verwendung von Chemikalien entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen der einschlägigen EU-Vorschriften oder der Vorschriften des betreffenden Landes.

		• Es existiert kein dokumentierter Biosicherheitsplan und es gibt auch keine Hinweise darauf, dass dieser eingehalten wird.
		• Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Aale regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand und mögliche Stressanzeichen oder die tägliche Sterblichkeit überwacht werden.
		• Es werden keine Aufzeichnungen gemäß den Arzneimittelvorschriften über die Verwendung von Arzneimitteln und/oder Chemikalien in der Einrichtung geführt.

Komponente 5 – Aalzucht

Kriterium 5.1: Die Gesamtmortalitätsrate während des Kultivierungsprozesses ist niedrig.

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die durchschnittliche jährliche Sterblichkeitsrate von Aalen in Aquakultur beträgt im laufenden und im Vorjahr ODER im Durchschnitt der letzten fünf Jahre maximal 10 %.
		• Es wird ein genaues tägliches Protokoll über die Anzahl und die Ursachen der Todesfälle geführt.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die durchschnittliche jährliche Sterblichkeitsrate von Aalen in Aquakulturen liegt im laufenden und im Vorjahr ODER im Durchschnitt der letzten fünf Jahre zwischen 10 und 15 %.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die durchschnittliche jährliche Sterblichkeitsrate von Aalen in Aquakulturen beträgt 15–25 % im laufenden und im Vorjahr ODER im Durchschnitt der letzten fünf Jahre.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Die durchschnittliche jährliche Sterblichkeitsrate von Aalen in Aquakultur beträgt im laufenden und im Vorjahr ODER im Durchschnitt der letzten fünf Jahre mehr als 25 % <u>ODER</u> :
		• Es gibt keine genauen Aufzeichnungen über die Anzahl der Todesfälle.

Kriterium 5.2: Die Fischmehl-/Fischölbestandteile im Futter stammen aus einer nachhaltigen oder verantwortungsvollen Quelle

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Der Fisch als „FMFO“ im Futter (einschließlich Jungfischfutter) stammt entweder aus einer MSC-zertifizierten Fischerei oder einer Marin Trust-zertifizierten Fabrik, oder das Futter wird von einer ASC-zertifizierten Futtermühle bezogen.

Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Das Fischmehl/-öl im Futter (einschließlich Jungfischfutter) stammt nicht aus einer dieser zertifizierten Quellen, es gibt jedoch glaubwürdige Pläne, innerhalb von 6 Monaten zu einem solchen Lieferanten zu wechseln.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Das Fischmehl/-öl im Futter (einschließlich Jungfischfutter) stammt nicht aus einer dieser zertifizierten Quellen, und es gibt glaubwürdige Pläne, innerhalb von 6 bis 12 Monaten zu einem solchen Lieferanten zu wechseln.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Das Fischmehl/-öl im Futter (einschließlich Jungfischfutter) stammt nicht aus einer dieser zertifizierten Quellen, und es gibt keine Pläne, innerhalb von 12 Monaten zu einem solchen Lieferanten zu wechseln.

Kriterium 5.3: Das Futter wird so effizient wie möglich genutzt

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die durchschnittlichen Futterverwertungsraten im Betrieb liegen unter 1,76.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die durchschnittlichen Futterverwertungsquoten liegen zwischen 1,76 und 2,2.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die durchschnittlichen Futterverwertungsraten liegen zwischen 2,21 und 2,75.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die durchschnittlichen Futterverwertungsquoten liegen über 2,75.

Kriterium 5.4: Wasserqualität

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die registrierte Anlage verfügt über ein Zertifikat/eine nationale Registrierung, die die Einhaltung der Wasserqualitätsanforderungen belegt, <u>ODER</u>:
		Es sind Verfahren zum Management der Wasserqualität eingerichtet, einschließlich der regelmäßigen Überwachung relevanter Parameter, was zeigt, dass die Wasserqualität stets

		hoch und stabil ist und somit eine gute Gesundheit der Aale gewährleistet.
		Die Anlage verfügt über ein (automatisiertes) Kontrollsystem, um sicherzustellen, dass die Wasserqualität die Überlebensraten im Falle eines Geräteausfalls oder eines Stromausfalls nicht negativ beeinflusst.
		Die Anlage verfügt über einen Notstromgenerator und eine Notstromversorgung für Sauerstoff.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Es ist ein System eingerichtet, das die wichtigsten Wasserqualitätsparameter innerhalb geeigneter Toleranzen für das gesunde Überleben von Aalen halten soll.
		Die Anlage verfügt mindestens über einen Notstromgenerator und eine Sauerstoffversorgung.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Anlage verfügt über unzureichende Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Wasserqualität <u>ODER</u>:
		Die Anlage hat in den letzten 12 Monaten die zulässigen Wasserqualitätsanforderungen nicht erfüllt <u>ODER</u>:
		Es gibt weder Notstromaggregat noch Sauerstoffversorgung.
Kritische Nichtkonformität	Zwei beliebige der folgenden Optionen:	
	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Anlage verfügt nicht über ausreichende Einrichtungen, um die erforderliche Wasserqualität aufrechtzuerhalten.
		Die Anlage hat in den letzten 12 Monaten die genehmigten Wasserqualitätsanforderungen nicht erfüllt.
		Es gibt weder Notstromaggregat noch Sauerstoffversorgung.
Kriterium 5.5: Die ökologischen Auswirkungen der Abwassereinleitung sind minimal.		
Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		- Das System ist ein geschlossener Stromkreis und hat keine Entladung ODER - Die Abwasserableitung wird regelmäßig vom Betreiber geprüft.
		Die Abwassereinleitung entspricht allen lokalen und nationalen Anforderungen.
		Wurde in den letzten 5 Jahren nicht als nicht konform eingestuft.

Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Abwasserableitung wird vom Betreiber regelmäßig (mindestens monatlich) geprüft.
		Wurde in den letzten 5 Jahren höchstens einmal als nicht konform befunden.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Abwasserableitung wird vom Betreiber weniger als monatlich geprüft.
		Wurde in den letzten 5 Jahren mehr als einmal als nicht konform befunden.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Abwassereinleitung wird vom Betreiber weniger als monatlich geprüft UND
		Wurde in den letzten 5 Jahren mehr als 2 Mal als nicht konform befunden.

Kriterium 5.6: Sortierung, Schlachtung und Transport erfolgen unter Berücksichtigung des Tierschutzes.

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Tötung erfolgt durch eine Methode, die einen sofortigen Tod herbeiführt oder das Tier unempfindlich gegen Schmerzen macht, z. B. durch elektrische Betäubung oder perkussive Betäubung.
		Der Betreiber verfügt über die entsprechenden nationalen oder EU- Beförderungsgenehmigungen , z. B. die Beförderungsverordnung (EG) Nr. 1/2005 oder die nach ihr geltende EU-Rechtsvorschrift zum Schutz von Tieren bei der Beförderung und damit zusammenhängenden Vorgängen (KOM (2023) 770).
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Andere, bisher akzeptable Betäubungsmethoden vor der Schlachtung werden weiterhin angewendet, z. B. Kühlen. Es liegen jedoch glaubwürdige Pläne vor, innerhalb der nächsten 12 Monate in die neuesten Methoden zu investieren.
		- Der Betreiber besitzt nicht die erforderlichen nationalen oder EU-Transportgenehmigungen . <u>ABER</u> : - Es liegt ein dokumentierter Transportplan vor <u>UND</u> : - Die Verpackung erfolgt so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden <u>UND</u> : - Die Aale werden kühl und feucht gehalten und erhalten ausreichend Sauerstoff.

Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Andere, bisher akzeptable Betäubungsmethoden vor der Schlachtung werden angewendet, z. B. Kühlen, und es gibt keine glaubwürdigen Pläne, innerhalb der nächsten 12 Monate in die neuesten Methoden zu investieren <u>ODER</u>:
		Eine der folgenden Optionen: - Es existiert kein dokumentierter Transportplan. - Die Verpackung erfolgt nicht so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden . - Die Aale werden nicht kühl und feucht gehalten und erhalten nicht ausreichend Sauerstoff.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Andere, bisher akzeptable Betäubungsmethoden vor der Schlachtung werden weiterhin angewendet, z. B. Kühlen, und es gibt keine glaubwürdigen Pläne, innerhalb der nächsten 12 Monate in die neuesten Methoden zu investieren <u>UND</u> :
		Eine der folgenden Optionen: - Es existiert kein dokumentierter Transportplan. - Die Verpackung erfolgt nicht so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden . - Die Aale werden nicht kühl und feucht gehalten und erhalten nicht ausreichend Sauerstoff.
Kriterium 5.7: Die Organisation stellt Aale zur Wiederauffüllung der Bestände bereit.		
Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Organisation kann dokumentierte Nachweise erbringen, dass 10 % oder mehr ihrer jährlichen Aalproduktion (nach Stückzahl) für die Wiederansiedlung zum Zwecke des Artenschutzes/der Rettung von Silberaalen <u>bereitgestellt wurden</u>.
		Alle aus der Wiederansiedlungsquote gekauften Aale wurden zur Wiederansiedlung verwendet.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Organisation kann dokumentierte Nachweise erbringen, dass 5–9,9 % ihrer jährlichen Aalproduktion (nach Stückzahl) für die Wiederansiedlung zum Zwecke des Artenschutzes/der Rettung von Silberaalen <u>bereitgestellt wurden</u>.
		Alle aus der Wiederansiedlungsquote gekauften Aale wurden zur Wiederansiedlung verwendet.

Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Organisation kann dokumentierte Nachweise darüber erbringen, dass 1 – 4,9 % ihrer jährlichen Aalproduktion (nach Stückzahl) für die Wiederansiedlung zum Zwecke der Erhaltung / des Abwanderns von Silberaalen <u>bereitgestellt wurden</u>, ODER :
		Ein Teil der aus der Wiederauffüllungsquote gekauften Aale (1 – 5 %) wurde für die Wiederauffüllung verwendet.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Weniger als 1 % der jährlichen Aalproduktion (nach Stückzahl) <u>wurde</u> für die Wiederansiedlung zum Zwecke der Erhaltung / des Ausstiegs von Silberaalen bereitgestellt, ODER :
		Mehr als 5 % der aus der Wiederansiedlungsquote gekauften Aale wurden für die Wiederansiedlung verwendet.
Kriterium 5.8: Die für den Wiederansiedlungsbestand vorgesehenen Aale werden nicht nach langsamem Wachstum aussortiert.		
Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die für den Wiederansiedlungsbestand verwendeten Aale sind höchstens 12 Monate älter als zum Zeitpunkt der Entnahme der Glasaale.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die für den Wiederansiedlungsbesatz verwendeten Aale sind 12 bis 18 Monate älter als zum Zeitpunkt der Entnahme der Glasaale.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die für den Wiederansiedlungsbesatz verwendeten Aale sind 18 bis 24 Monate älter als zum Zeitpunkt der Entnahme der Glasaale.
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die für den Wiederansiedlungsbestand verwendeten Aale sind mehr als 24 Monate älter als zum Zeitpunkt der Entnahme der Glasaale.

Kriterium 5.9: Biosicherheitsmaßnahmen sind vorhanden und Krankheiten werden schnell und angemessen behandelt.

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die EU- oder nationale Gesetzgebung wird eingehalten, wie durch Registrierung oder Zertifizierung nachgewiesen.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Anlage besitzt keine entsprechende EG- oder nationale Registrierung oder Zertifizierung, <u>ABER</u> :
		Die Verwendung von Chemikalien erfolgt gemäß den rechtlichen Anforderungen der entsprechenden EU-Verordnungen bzw. der jeweiligen nationalen Vorschriften <u>UND</u> :
		Ein wirksamer und dokumentierter Biosicherheitsplan ist vorhanden und es gibt Belege dafür, dass er eingehalten wird <u>UND</u> :
		Die Aale werden regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand und mögliche Stressanzeichen überwacht (auch wenn dies nicht dokumentiert wird), und die tägliche Sterblichkeit wird erfasst <u>UND</u> :
		Die Aufzeichnungen über die Verwendung aller in der Einrichtung verwendeten Arzneimittel und/oder Chemikalien werden gemäß den Arzneimittelvorschriften geführt.
Schwerwiegende Abweichung	Eine der folgenden Optionen:	
	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Verwendung von Chemikalien entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen der einschlägigen EG-Vorschriften oder der Vorschriften des betreffenden Landes.
		Es existiert kein dokumentierter Biosicherheitsplan und es gibt auch keine Hinweise darauf, dass dieser eingehalten wird.
		Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Aale regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand und mögliche Stressanzeichen oder die tägliche Sterblichkeit überwacht werden.
		Es werden keine Aufzeichnungen gemäß den Arzneimittelvorschriften über die Verwendung von Arzneimitteln und/oder Chemikalien in der Einrichtung geführt.
Kritische Nichtkonformität	Zwei oder mehr der folgenden Kriterien:	
	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		Die Verwendung von Chemikalien entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen der einschlägigen EG-Vorschriften oder der Vorschriften des betreffenden Landes.

		• Es existiert kein dokumentierter Biosicherheitsplan und es gibt auch keine Hinweise darauf, dass dieser eingehalten wird.
		• Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Aale regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand und mögliche Stressanzeichen oder die tägliche Sterblichkeit überwacht werden.
		• Es werden keine Aufzeichnungen gemäß den Arzneimittelvorschriften über die Verwendung von Arzneimitteln und/oder Chemikalien in der Einrichtung geführt.

Komponente 6 – Wiederauffüllung

Der detaillierte Inhalt dieser Komponente wurde entfernt, da derzeit keine Nachfrage danach besteht. Die Titel der Kriterien wurden beibehalten, um an den Inhalt zu erinnern. Der Inhalt kann in früheren Versionen des Standards eingesehen oder per E-Mail an standard@sustainableeelgroup.org angefordert werden.

Kriterium 6.1: Die Wiederauffüllung erfolgt gemäß einem genehmigten Notfallplan, um die Austrittsrate auf mindestens 40 % zu verbessern, und ist von der zuständigen Behörde genehmigt.

Kriterium 6.2: Überlebens- und Wachstumsraten der wiederangesiedelten Aale sowie die Abwanderungsrate aus dem System können abgeschätzt werden.

Kriterium 6.3: Das wiederaufgefüllte Gebiet ist für das Wachstum, das Überleben und das Entkommen der Aale geeignet.

Kriterium 6.4: Biosicherheit: Das Risiko, dass wiederangesiedelte Aale Krankheiten in Wildpopulationen einschleppen, wurde bewertet und ist minimal.

Komponente 7 – Verarbeitung, Groß- und Einzelhandelslieferungen

Kriterium 7.1: Biosicherheit und Lebensmittelhygiene

Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Der Betreiber verfügt über eine gültige Lebensmittelherstellerregistrierung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften.
		• Die Hygienepläne für die Lebensmittelverarbeitung werden eingehalten.
		• Der Betreiber wurde in den letzten drei Jahren von den nationalen Behörden nicht wegen Verstößen gegen die Hygienevorschriften festgestellt.

Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Der Betreiber verfügt über eine gültige Lebensmittelherstellerregistrierung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften.
		• Die Hygienepläne für die Lebensmittelverarbeitung werden eingehalten.
		• Der Betreiber wurde von den nationalen Behörden innerhalb der letzten 12 Monate bis 3 Jahre wegen Nichteinhaltung der Hygienevorschriften festgestellt.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Der Betreiber verfügt über keine gültige Lebensmittelherstellerregistrierung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften <u>ODER</u> :
		• Die Hygienepläne für die Lebensmittelverarbeitung werden nicht eingehalten <u>ODER</u> :
		• Der Betreiber hat laut nationalen Behörden in den letzten 12 Monaten gegen Hygienevorschriften verstoßen.
Kritische Nichtkonformität	Zwei beliebige der folgenden Optionen:	
	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Der Betreiber verfügt über keine gültige Lebensmittelherstellerregistrierung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften.
		• Die Hygienepläne für die Lebensmittelverarbeitung werden nicht eingehalten.
		• Der Betreiber hat laut nationalen Behörden in den letzten 12 Monaten gegen Hygienevorschriften verstoßen.
Kriterium 7.2: Tierschutz		
Verantwortliche Indikatoren	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Es sind Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass Transport und Lagerung in Hälterungstanks geeignete Bedingungen für das Wohlbefinden der Fische gemäß nationalen oder EU-Standards bieten.
		• Die Tötung erfolgt durch eine Methode, die einen sofortigen Tod herbeiführt oder das Tier unempfindlich gegen Schmerzen macht, z. B. durch elektrische Betäubung oder perkussive Betäubung.
Geringfügige Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Es sind Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass Transport und Lagerung in Hälterungstanks geeignete

		Bedingungen für das Wohlbefinden der Fische gemäß nationalen oder EU-Standards bieten.
		• Andere, bisher akzeptable Betäubungsmethoden vor der Schlachtung werden weiterhin angewendet, z. B. Kühlen. Es gibt jedoch glaubwürdige Pläne, innerhalb der nächsten zwölf Monate in die neuesten Methoden zu investieren.
Schwerwiegende Abweichung	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Es gibt keine Verfahren, die gewährleisten, dass Transport und Lagerung in Hälterungstanks geeignete Bedingungen für das Wohlbefinden der Fische bieten, die den nationalen oder EU-Standards entsprechen, <u>ODER</u>:
		• Andere, bisher akzeptable Betäubungsmethoden vor der Schlachtung werden weiterhin angewendet, z. B. Kühlen. Es gibt jedoch glaubwürdige Pläne, innerhalb der nächsten zwölf Monate in die neuesten Methoden zu investieren .
Kritische Nichtkonformität	Ja/Nein/Nicht zutreffend?	Indikator
		• Es gibt keine Verfahren, die gewährleisten, dass Transport und Lagerung in Hälterungstanks geeignete Bedingungen für das Wohlbefinden der Fische bieten <u>UND</u> :
		• Andere , bisher akzeptable Betäubungsmethoden vor der Schlachtung werden weiterhin angewendet, z. B. Kühlen, und es gibt keine glaubwürdigen Pläne, innerhalb der nächsten 12 Monate in die neuesten Methoden zu investieren .

8. Zusicherung

Die Verfahren und Regeln, nach denen der SEG-Standard bewertet, angewendet und zertifiziert wird, sind in unserem [202 Assurance System definiert](#).

9. Messung der Auswirkungen

Es ist wichtig zu wissen, ob und wie unser System funktioniert und welchen Einfluss es auf den Schutz und die Erholung des Aals sowie auf die Entwicklung eines verantwortungsvollen Aalsektors hat. Dies wird in unserem [MEL-System \(Abschnitt 301\) beschrieben](#) und in der Begründung [des SEG-Standards \(Abschnitt 103b\) zusammengefasst](#).

10. Überprüfung und Verbesserung

Die SEG überarbeitet den Standard mindestens alle fünf Jahre grundlegend und nimmt bei Bedarf zwischenzeitlich kleinere Anpassungen vor. Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung des Standards und seiner Anwendung – zum besseren Schutz und zur Erholung der Aale, zur Förderung einer verantwortungsvollen Nutzung und zur Gewährleistung unabhängiger, einfacher, klarer und verlässlicher Zertifizierungsdienste. Die nächste umfassende Überarbeitung ist für 2031 geplant.

Wir freuen uns jederzeit über Rückmeldungen von allen Interessengruppen, die zur Verbesserung des SEG-Standards und seiner Anwendung (Zusicherung) beitragen. Bitte senden Sie Ihr Feedback an: standard@sustainableeelgroup.org.

Der SEG-Standard

Ein Verhaltenskodex für bewährte Verfahren in einem verantwortungsvollen Aalsektor

Copyright:



Version 8.0

Weitere Informationen finden Sie unter:

Oder kontaktieren Sie uns unter:

Eingetragene Adresse:

www.sustainableeelgroup.org

standard@sustainableeelgroup.org

Sustainable Eel Group VZW
Rond Point Schuman 6, Box 5
Brüssel, 1040. Belgien.